

Der Hengersberger Hexenprozess vom Jahre 1868

Aberglaube und Exorzismus im Sonnenwald

Helmut A. Seidl

Vorausgegangener Hexenglaube in der Region

Hexenprozesse gab es in Ostbayern weitaus weniger als etwa im Südwesten Deutschlands. Im niederbayerischen Donaauraum zwischen Straubing und Passau fanden im 17. und 18. Jahrhundert in den Landgerichten Mitterfels, Straubing und Hengersberg¹ an die 80 Hexenprozesse statt, davon 10 in Hengersberg. Dort ist der erste 1644, der letzte 1725 dokumentiert.² Der vom Jahre 1750 in Straubing dürfte dann einer der letzten in der Region gewesen sein.³

Mit dem allmählichen Abklingen und dem Ende der Hexenprozesse im Zeitalter der Aufklärung war indes der Glaube an die Existenz von Hexen keineswegs verschwunden. Darüber entbrannte publizistisch sogar der „Bayerische Hexenkrieg“ (1766–1770), ausgelöst durch die 1759 gegründete Bayerische Akademie der Wissenschaften. Deren Zweifel an der „wirkenden und thätigen Hexerey“ teilten nun immer mehr, doch stießen die Münchner „Hexenstürmer“ mitunter noch auf heftige Widerstände. So etwa beim Juristen Johann Michael Model, später oberster Registrator der „Churfl. Regierung zu Straubing“, und beim Niederaltaicher Mönch Beda Schallhamer [sic!]. Beide versuchten in Publikationen das Vorhandensein von Hexen zu beweisen; Model in deutscher⁴, Schallhamer in lateinischer Sprache⁵.

Letzterer bekleidete bald darauf an der Benediktiner-Universität Salzburg das Amt des Dekans der Philosophischen Fakultät, ein Posten, den zuvor schon sein Oberaltaicher Mönchskollege Benno Ganser innegehabt hatte. Der, ein „Professor der Gottesgelahrtheit“, räumte in einem diesbezüglichen *Sendschreiben* vom Jahre 1769 (s. Abb. 1) zwar ein, dass „vor Zeiten viele nur geglaubte Hexen verbrennet worden“, meinte aber, es „gehen jene zuweit [sic], welche verneinen, daß es wirklich eine Hexe gebe.“⁶

Erst recht glaubte ein beträchtlicher Teil der Landbevölkerung weiterhin an das Wirken von Hexen, insbesondere bei Krankheiten von Mensch und Tier sowie Unwetterschäden. Das waren ja auch, neben dem Vorwurf einer „Buhlschaft“ mit dem Teufel, die Hauptgründe für die Hexenverbrennungen gewesen. Gegen den angeblichen Schadenzauber der Hexen sollten gewisse Kräuter, hauptsächlich Dost und Dorant⁷, oder bestimmte Sprüchlein wie *Vo Galgweis und vo Gergweis* helfen.⁸

Die Macht, gegen Hexen vorzugehen, schrieb man aber vor allem den Geistlichen zu, die ja durch die Priesterweihe die Fähigkeit haben sollten, im Namen Jesu Dämonen auszutreiben. An sie wandte man sich daher z. B. auch bei vermeintlichen Hexenwerken wie Hagelschauern oder Gewittern⁹ und bei vermuteter Besessenheit von Mensch oder Tier.

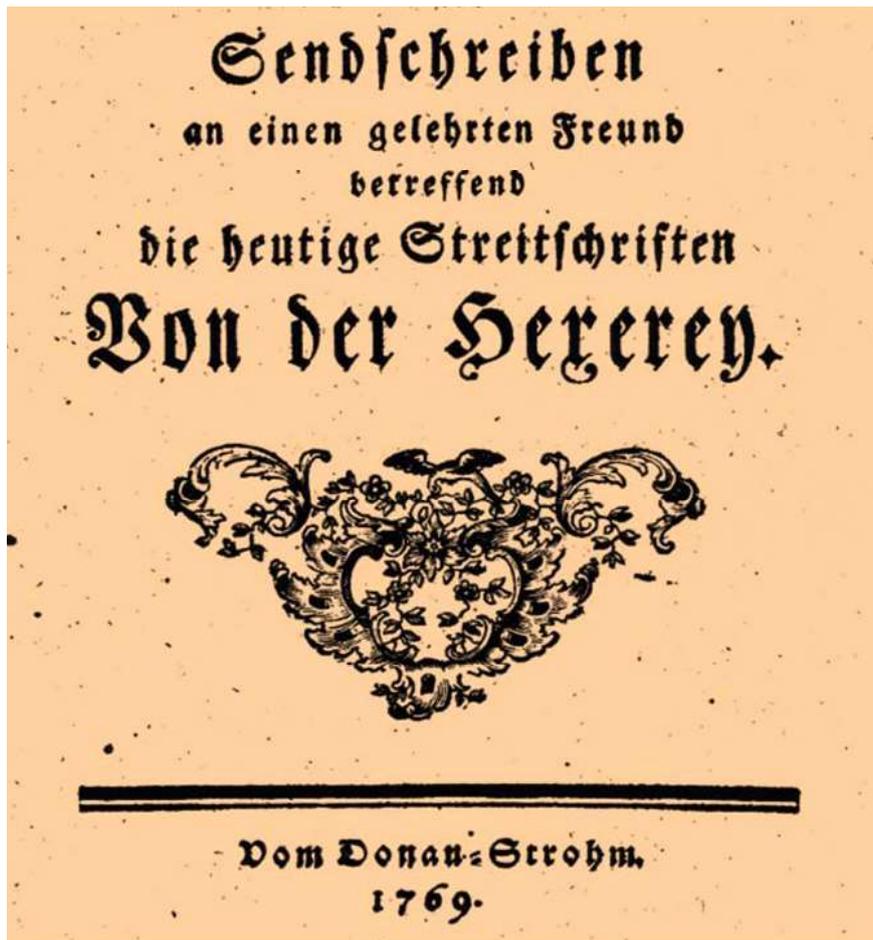


Abb. 1: Titelblatt von Gansers Sendschreiben zur „Hexerey“ aus dem Jahre 1769

So versuchte etwa um 1780 zuerst der örtliche Pfarrer bei einer angeblich besessenen Plattlinger Handwerkstochter zu exorzieren. Der Fall sorgte sogar dafür, dass damals die Redensart „verhext wie die Urschel von Plattling“ in ganz Bayern zu hören war.¹⁰

Auch bei Erkrankungen des Nutzviehs rief man oft zunächst einen Geistlichen. So schrieb ein gewisser „A.v.M.“, der offenbar aus der Straubinger Gegend stammte, im Jahre 1786 in Bezug auf „Viehdoctoren“, dass „bei uns noch gar nicht daran gedacht wird, dergleichen Aerzte aufzustellen, und die Heilung des Viehs blos den Mönchen überlassen wird! Denn eine natürliche Krankheit des Viehes wird nicht einmal geglaubt, und der kleinste Zufall ist Zauberey.“¹¹

Schon ein Jahrzehnt zuvor hatte sich denn auch der Straubinger Stadtmedikus Franz Joseph Oswald dafür ausgesprochen, „Vieh-Anatomien wie in Frankreich zu errichten; man würde die wahren Ursachen der Krankheiten des Viehes besser erkennen, die Hexen, und Zaubereyirrhümer vertilgen, und zum allgemeinen Nutzen die Krankheiten heilen lernen. Die Pferd- und Viehärzte, wovon fast kein erfahrener im Lande Baiern zu finden ist, könnten sich diese Gelegenheit bestens zu Nutzen machen.“¹²

In Ermangelung von Tierärzten waren in den Ställen also – neben Abdeckern, Scharfrichtern, Metzgern oder Schmieden – oft Priester und Mönche als Heiler am Werk. Bei Letzteren galten vor allem die Kapuziner als besonders machtvolle Hexen- und Teufelsbanner.¹³ Nicht selten stellten sogenannte Hexenpater bis ins 19. Jahrhundert hinein zudem Schutzzettel gegen Hexen aus, wovon auch der besagte, wohlweislich anonym gebliebene, A.v. M. zu berichten wusste: „Wenige Häuser befinden sich in und um Straubing auf 7 Stunden weit, wo nicht so ein Zettel an jeder Thür angebracht ist; und dafür wird bezahlt wenigstens 1 Pf. Butter!!!“¹⁴

Ein halbes Jahrhundert danach hatte sich auf dem Lande in der Hinsicht immer noch nicht viel geändert. So schrieb der Landpfarrer Anton Westermayer¹⁵, ein gebürtiger Deggendorfer, im Jahre 1848 in seinen *Bauernpredigten*: „Wenn der Bauer ein Unglück hat mit seinem Vieh, und sich die Sache nicht erklären kann, dann ist er gleich fertig, er sagt es geradezu heraus: Ich bin verhext und verzaubert, böse Leute haben mir etwas angethan und der Teufel hat sein Spiel dabei. Und hat er diesen Wahn einmal, dann läßt er sich denselben nicht mehr nehmen, es mögen die Geistlichen sagen, was sie wollen. Ärgerlich schüttelt er den Kopf und sagt: Die jetzigen Geistlichen haben keinen rechten Glauben mehr.“¹⁶

Den Geistlichen war es aber durchaus gegeben, so Westermayer, einem derart Besessenen bzw. Verhexten zu helfen. Zur Teufelsbeschwörung an Personen schreibt er: „Der Kirche ist zu diesem Behufe auch der Exorcismus, d. h. die Gewalt, die Teufel auszutreiben, verliehen, und jeder Priester bekommt diese Gewalt bei der Weihe.“¹⁷ Immerhin rät er, bei angeblicher Besessenheit viel Vorsicht walten zu lassen: „Besser ist es da, ungläubig als leichtgläubig zu sein.“¹⁸

Ebenso wenig hält er Leichtgläubigkeit bei Viehkrankheiten für angebracht: „Die sonderbarsten und wunderlichsten Dinge gehen da oft mit dem Vieh vor. Bei aller möglichen Wart und Pflege, bei der größtmöglichen Reinlichkeit wird das Vieh von Krankheiten befallen, deren Entstehung nimmer auf natürlichem Wege erklärt werden mag. Es ist allerdings wahr, daß das Volk auch in diesem Punkte einmal sehr unwissend und wiederum sehr leichtgläubig ist. Manchmal ist es eine ganz natürliche Ursache, die der Krankheit des Viehes zu Grunde liegt. [...] Wird nun so ein Stück krank, so halten die Leute seine Krankheit oft für etwas Teuflisches und schreiben bösen Menschen, Hexen und Zaubern diese Unfälle zu, statt auf natürlichem Wege den Grund der Krankheit aufzusuchen. Aber man muß auf der andern Seite auch zugeben, daß manche Erscheinungen [...] auf natürlichem Wege nicht zu erklären sind, sondern lediglich teuflischen Einflüssen zugeschrieben werden müssen. Wer länger auf dem Lande ist und entweder selber Vieh hat oder doch einen aufmerksamen Beobachter macht und wahrnimmt, wie es den Leuten oft damit geht: der muß oft unheimlich den Kopf schütteln und kann sich nichts anders denken, als: Wahrlich, da kann es nicht mit rechten Dingen zugehen! [...] Es ist daher kein Aberglaube, sondern ein frommer und heilsamer Gebrauch, wenn sich

die Leute ihre Ställe benediciren lassen¹⁹. [...] Was die Kirche als Aberglauben verabscheut, das sind [...] manche sogenannte Segenssprüche und Gebete, die heimlich zum Verkaufe herumgeboten werden, dann alle jene sogenannten hochgeweihten Zettel²⁰, Bilder und Pfennige²¹, welche angeblich diese oder jene unfehlbare Wirkung gegen alle Krankheiten und Seuchen [...] haben sollen. [...] So lassen wir denn den Aberglauben bei Seite, ohne deßhalb von der Sache selbst das Geringste fahren zu lassen. Ja, es ist wahr und gewiß: der Teufel kann Menschen und Vieh schaden. [...] Die Segnungen und Weihungen der Kirche thun in dieser Beziehung zwar nicht unfehlbare, aber doch sehr häufige und wesentliche Dienste.“²²

Gut ein Jahrzehnt später, 1861, hat der *Nürnberger Anzeiger* einmal mehr Kurioses aus Niederbayern zu vermelden: „Ein Pfarrer unserer gesegneten Provinz [...] ist bei allen geistigen Exercitien recht gläubig, aber auch recht abergläubisch geworden. Es ereignete sich nämlich, daß der gute Pfarrer viel Unglück mit seinem Vieh auszustehen hatte. Anstatt das natürlichen Ursachen zuzuschreiben, kommt er zu dem Wahn, daß der Stall verhext sein müsse; er läßt daher schnell einen im Geruch des Beschwörens stehenden tauben Drechsler aus dem Nachbardorf kommen. Dieser untersucht den Stall und findet denn auch richtig – ein Hühnerbein mit 2 Federn – und schließt daraus, daß es mit dem Stall freilich nicht richtig sein könne und daß, um den Zauber zu lösen, 8 Wochen lang alle Verrichtungen in dem Stall nur mit der linken Hand geschehen dürfen und so und so viel gebetet werden müßte. Natürlich fehlte der nöthige Hokus-Pokus bei der Beschwörung nicht. Ob sich das Vieh bei der linken Behandlung besser wie früher befindet, können wir noch nicht sagen, aber wundern darf man sich über die statistisch erwiesene Unwissenheit des niederbayerischen Landvolks nicht, wenn die Geistlichen noch mit dem Aberglauben längst verflossener Jahrhunderte behaftet sind.“²³ Bemerkenswert ist, dass der Pfarrer in seinem eigenen Stall nicht als geistlicher Beschwörer auftrat, sondern extra einen weltlichen kommen ließ. Insofern handelte es sich hier also nicht um einen religiösen, sondern einen „magischen“ Exorzismus.

Wo genau in Niederbayern sich das zugetragen haben soll, ist nicht überliefert. Dagegen weiß man über einen anderen Fall von Hexenaustreibung, der sich 7 Jahre darauf in der gleichen Provinz ereignete, genauer Bescheid. Verursacher dieser Affäre, die weit über Bayern hinaus Aufsehen erregte und sogar im Bayerischen Landtag zur Sprache kam, war ein Bauer aus dem Sonnenwald-Gebiet.

Der abergläubische Bauer: Johann Baptist Hartenberger

Er bewirtschaftete einen Hof in Ilgering, einem Weiler, der Mitte des 19. Jahrhunderts zum Bezirksamt Deggendorf, Landgericht Hengersberg, Postbestellungs-Bezirk Schöllnach sowie zur Gemeinde Taiding und zur Pfarrei Grattersdorf gehörte. Von seinem „Parochialort“ Grattersdorf ist Ilgering, das damals nicht einmal zwei Dutzend Einwohner zählte²⁴, rund fünf Kilometer entfernt. Zum Nachbarweiler Oh gelangt man hingegen schon nach 500 Metern, ebenso wie zur Ortschaft Riggerding.²⁵ Daxstein, wo Hartenbergers Vater Benno 1796 als Sohn des „Domuncularius“ (= Kleinhäuslers) Nicolaus Hattenberger und seiner Ehefrau Rosina, geb. Dankesreiter, zur Welt kam²⁶, liegt ebenfalls in der näheren Umgebung.²⁷

Die Schreibvariante „Hattenberger“ statt Hartenberger ist übrigens die ursprünglichere. Sie findet sich auch in der Trauungsmatrikel vom Jahre 1826, als Benno Hattenberger, jetzt „Häusler in Oh“, die Inwohnerstochter Anna Maria Reitberger aus dem nahen Weiler Ölberg ehelichte.²⁸ Beim Taufeintrag ihres Sohnes Johann Baptist vom 11. Dezember 1834 lautet der Familienname „Härtenberger“, wobei Vater Benno als Weber und Kleingütler bezeichnet wird.²⁹ Als Johann am 14. April 1867 als Bauerssohn von Oh mit Wohnort Ilgering die Bauerstochter Maria Birgmann aus Außernzell³⁰ an deren 34. Geburtstag heiratete, heißt es beim Nachnamen wieder „Hattenberger“ (s. Abb. 2).

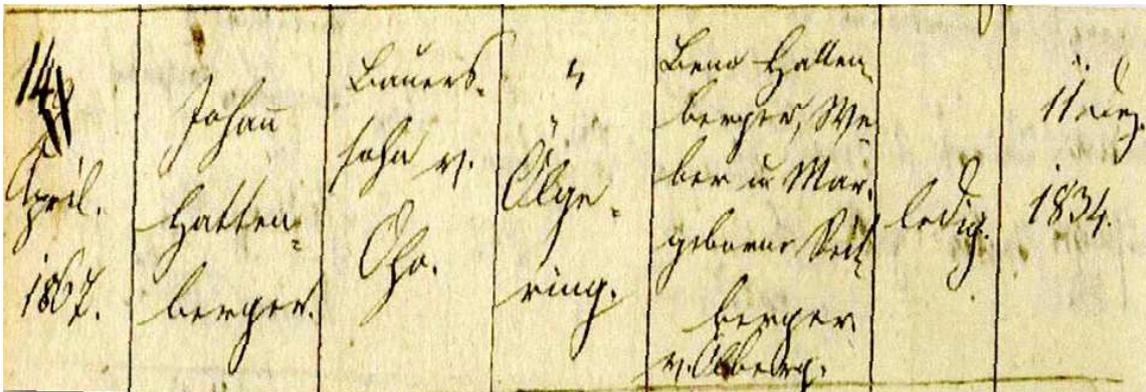


Abb. 2: Auszug aus dem Eintrag vom 14.04.1867 in den Kirchenmatrikeln „Trauungen“ der Pfarrei Grattersdorf

Der Öffentlichkeit bekannt wurde der Bauer aber als Johann Hartenberger³¹. Den unrühmlichen Bekanntheitsgrad erlangte er nun auf folgende Weise: Mitte Juli 1868 brach in seinem Stall in Ilgering die „Lungenseuche der Rinder“ aus. Das ist eine hochansteckende, besonders gefährliche und durch eingeatmete Bakterien verursachte Infektionskrankheit. Hartenberger zeigte die meldepflichtige Viehseuche aber nicht wie vorgeschrieben bei der Polizei oder dem Tierarzt an, sondern machte sich stattdessen auf den Weg nach Grattersdorf. Dort erklärte er im Pfarrhaus, es sei eine Hexe in sein Vieh gefahren und der Herr Kooperator möge diese doch austreiben.

Der benedizierende Kooperator: Jakob Heininger

Jakob Heininger, damals 45 Jahre alt, stammte aus Passau, wo sein Vater Franz Xaver Heininger „Säcklträger“ (= Sackträger) gewesen war. (s. Abb. 3)

Namen des Kindes	Art der Geburt, tote oder lebendig, mit dem Namen der Hebamme.	Namen des Vaters, dessen Geschlechts- Namen.	Stand des Vaters, Religion.	Landgericht, Aufenthaltsort, Nummer des Hauses
Jakob	nachgeb. Lepimm	Franz Xaver Heininger	Katholik Katholik	Stadtgr. Nr. 99

Abb. 3: Auszug aus dem Eintrag vom 17.07.1823 in den Taufmatrikeln der Pfarrei Passau-St. Stephan

Nachdem Heininger in Passau nacheinander die Lateinische Schule, das Gymnasium und das Königliche Lyceum besucht hatte³², bestätigte 1849 der Magistrat der Stadt Passau dem „Candidaten der Theologie“ in einem „Armutshzeugniß“, dass dieser „kein Vermögen besitze.“³³ 1850 wurde er dann zum Priester geweiht und erhielt als ersten Einsatzort die berühmte Passauer Wallfahrtsstätte Mariahilf. Dort bemerkte man bei ihm allerdings mit großem Missfallen einen „Hang zum Biertrinken und zum müßigen Leben“. Von 1852 bis 1855 war er als Koadjutor in Aigen am Inn (bairisch: „z’Oang“) tätig, von wo aus er als „Kommorantpriester“³⁴ wieder zurück nach Mariahilf beordert wurde. Zur Begründung für seine Abberufung heißt es in einem Schreiben des Bischöflichen Ordinariats Passau vom Januar 1855: „So sucht sich der Priester Heininger nicht selten durch Grobheit, Ungezogenheit und durch ein beleidigendes rechthaberisches Wesen sowohl gegen seinen jeweiligen Pfarrvorstand als auch gegen seine Mitpriester auszuzeichnen und scheint sich darin auch noch zu gefallen“. Außerdem lasse sein Gehorsam zu wünschen übrig, er mache nur das, was ihm beliebt, „widrigenfalls ist er mit der kurzen Antwort sogleich fertig: ‚Ich mag nicht‘.“ Darüber hinaus habe er sich mit einem Mädchen eingelassen, das er sogar heimlich mit auf sein Zimmer nahm.

Mit Heininger gab es also schon früh Probleme. Dennoch konnte er 1856 seine erste Kooperatorstelle antreten, und zwar in Grainet im Bayerischen Wald. Der dortige Pfarrer zollte nun in seinen Beurteilungen dem Kooperator wiederholt höchstes Lob und stellte ihm Bestnoten in allen Kategorien aus, wozu etwa „Wissenschaftliche Bildung“, „Amtseifer“ und „Moralisches Betragen“

zählten. Zudem sei Heininger „am Krankenbette ungemein fleißig“ und besuche „durchaus kein Wirthshaus“. Im Jahre 1860 reichte Heininger schließlich ein Gesuch um Versetzung ein, da er schon „volle 5 Jahre“ auf „diesem harten und dennoch so geringem Posten“ sitze. Das Ordinariat bat daher im Juli 1860 das Pfarramt Grainet, ihm 13 Fragen zu Heininger zu beantworten; darunter, ob er „Weibspersonen auf seinem Zimmer annimmt“ oder „ob er überhaupt in sittlicher Beziehung sich nichts Anstößiges hat zu Schulden kommen lassen.“

Mit der Antwort war man wohl zufrieden, denn bald danach wurde Heininger vom hinteren in den vorderen Bayerischen Wald versetzt, und zwar als „Cooperator“ ins 60 km westlich von Grainet gelegene „Grättersdorf“. Dort stellte ihm der Pfarrer Simon Stemplinger im Mai 1861 ein brillantes Zeugnis aus; er schilderte Heiningers moralisches Betragen als „ganz vorzüglich“ und merkte noch an, dass der neue Kooperator den „Anweisungen möglichst nachzukommen sucht.“ Vier Jahre später sah das schon ganz anders aus. Nunmehr hielt Stemplinger seinen Mitpriester für eigensinnig; dem Ordinariat schrieb er sogar, Heininger sei „ein falscher Mensch, und noch überdieß ein infamer Lügner.“

Daraufhin dürfte der Kaplan gemäßregelt worden sein; sein Verhalten hat sich dennoch kaum geändert. So urteilte Stemplinger in einem Vermerk vom Juni 1866: „Herr Heininger hält sich zwar an die Anordnungen Seiner Bischöfl. Gnaden, ist aber in seinem Benehmen sehr schroff u. nicht selten fast unerträglich.“ Mit dem Tod von Stemplinger, der im April 1867 einem „Schlagfluß“ erlag, war dann der entstandene Zwist abrupt beendet.

Der im August gekommene neue Pfarrer, Karl von Hilger, scheint zunächst keine Schwierigkeiten mit Heininger gehabt zu haben. So attestierte er Mitte Juni 1868 – einen Monat bevor Johann Hartenberger im Pfarrhof erschien und seinen Stall als verhext bezeichnete – dem Kooperator Folgendes: „Besucht kein Wirtshaus. [...] Ist stets bestrebt, mit seinem Pfarrer im Frieden zu leben u. hält sich genau an die bischöflichen Anordnungen.“

Als nun der Bauer Hartenberger Mitte Juli 1868 die Hexe, die angeblich sein Vieh krank machte, vertrieben haben wollte, wandte er sich jedoch nicht an den neuen Pfarrer, sondern an Jakob Heininger. Den kannte er ja schon länger, zumal der Kooperator sowohl ihn als auch seinen älteren Bruder Joseph³⁵ getraut hatte. Wahrscheinlich war das aber nicht der einzige Grund, weshalb Hartenberger den Kooperator und nicht den Pfarrer fragte.

Wie sollte sich nun ein Geistlicher bei einem solchen Ansinnen verhalten? Ein halbes Jahrhundert zuvor, im Herbst 1808, war das schon eine der Fragen gewesen, die im benachbarten Königreich Württemberg Theologen bei den öffentlichen „Concursprüfungen“³⁶ gestellt worden waren: „Ein Bauer klagt, dass sein Vieh verhext sey, und bittet, dass der Pfarrer den Stall und das Vieh benedicire. Nach welchen Grundsätzen soll hier der Pfarrer handeln?“³⁷ Das zeigt also, dass zu Anfang des 19. Jahrhunderts dort Geistliche durchaus mit solchen Bitten rechnen mussten. Eine Musterlösung für die Frage wurde lei-

der nicht bereitgestellt, doch hat man dabei wohl nicht mehr an Exorzismus gedacht.

In Bayern jedenfalls wäre ein solcher bei erkranktem Vieh schon damals ein Gesetzesverstoß gewesen, wobei jedoch – wie auch später noch – die Betonung auf einer physischen Erkrankung lag. Dämonische Besessenheit schloss das nicht unbedingt mit ein. So lautete die entsprechende Verordnung des bayerischen Kurfürsten vom Jahre 1803 wie folgt: „Es werden die Klagen immer lauter und häufiger, daß sich einige Geistliche gegen die bereits bestehenden, höchst landesherrlichen, und bischöflichen Verordnungen, ungescheut erlauben, sogenannte geistliche Mittel zur Heilung verschiedener Krankheiten bey Menschen und Vieh auszuteilen. [...] Diesem gräulichen Unfuge für die Zukunft ernstlich zu begegnen, wird daher verordnet, daß alles Exorcisiren, Segensprechen, und Austheilen so betitelter geistlicher Mittel, in Beziehung auf physisches Uebel bey Menschen und Vieh, gänzlich, und bey Strafe der Entfernung vom Pfarramte, und der geistlichen Pfründe, oder des Personal-Arrests bey Geistlichen, die keine Kirchenpfründe besitzen, verbothen seyn soll.“³⁸

Dass das strenge Verbot von 1803 immer noch galt, darauf wurde z. B. 1840 und 1859 ausdrücklich hingewiesen.³⁹ Danach hätte Heininger mit einem Exorzismus an einem tatsächlich kranken Tier noch seine Stelle riskiert. Doch seit November 1861 gab es im Königreich Bayern ein neues Strafrecht, bei dem Hexenaustreibungen, die ja inzwischen als längst überwundene Irrwege galten, keine Rolle mehr spielten. Für den Kooperator ging es deshalb im Falle eines Exorzierens nicht mehr um seinen Posten, sondern höchstens darum, mit so einem Vorgehen nicht gegen andere Bestimmungen im neuen Strafgesetzbuch zu verstoßen.

Darüber dürfte sich Heininger aber keine großen Gedanken gemacht haben, denn er entschloss sich – wie es heißt – „stracks“, also ohne langes Zögern, zu tun, um was der Bauer ihn gebeten hatte. Dass er das machte, weil er selber aus vollster Überzeugung noch an Hexen glaubte, erscheint indes fragwürdig. Denn der Kooperator, betrachtet man seinen bisherigen Lebensweg, war keineswegs ein weltfremder, tief in überholten Vorstellungen verwurzelter Mensch. Nichtsdestotrotz eilte er in Hartenbergers Stall und griff dort auf eine sogenannte „reinigende Benediktion“, also eine mit Exorzismus, bei der Dämonen bzw. Teufel oder Hexen durch eine Beschwörung vertrieben werden sollten, zurück.

Wie der Grattersdorfer Kaplan dabei nun im Einzelnen vorging, ist nicht bekannt.⁴⁰ Vermutlich hielt er sich, zumindest ansatzweise, an das *Rituale Romanum*⁴¹, das die Riten der katholischen Kirche vorschreibt, etwa bei Begräbnissen, Benediktionen oder Exorzismen. Bei Letzteren kommen u. a. Weihwasserbesprengungen, Gebetslitaneien, Psalmenrezitationen und Segnungen zur Anwendung.

Der Überlieferung nach hat das jedoch beim erkrankten Vieh des Bauern Hartenberger keinerlei Wirkung gehabt: „Der verhexte Stall wurde benedicirt. Der hochwürdige Segen scheint aber nicht kräftig genug gewesen zu sein, denn ein

Stück des schönen Viehes um das andere legte sich hin, um nicht wieder aufzustehen, und das Hexenaustreibungs-Experiment mußte, natürlich nicht ohne klingende Entschädigung des Hochwürdigen für seine Bemühungen, wiederholt werden. Aber alles Exorciren half nichts, die verflixte Hexe war bockbeinig und wich nicht, und so kam es, dass fünf der schönsten Ochsen und 2 Kühe im Gesamtwert von 7–800 fl. der Seuche oder vielmehr dem Aberglauben zum Opfer fielen.“⁴²

Man munkelte zudem, der Kaplan habe bei seinen Beschwörungen dem Vieh auch Schnüre angehängt. Das Umhängen von Schnüren, Bändern oder Fesseln war ein althergebrachtes Verfahren, eine Art magischer Bann, um die Ausbreitung einer Seuche oder Krankheit zu verhindern. So berichtet etwa der Straubinger Polizeiphysikus Nicolaus von Lenggrießer, dass der Hexenpater Joachim, ein Kapuziner, im Jahre 1791 „beym herrschenden Milzbrande zu Ading dem Hornvieh die geweihten Monicaschnüre [...] angehängt“ hatte „und jedem Stücke Vieh hinten beym Schweife, weil die meisten zugleich einen Durchbruch hatten, mit der Monstranzen den heil. Segen ertheilet hat.“ Und der Pfarrer von Eglofsheim habe „das Nemliche“ getan.⁴³

Heiningers Exorzieren bei den erkrankten Rindern und deren reihenweises Verenden sprach sich natürlich herum. Die Kunde von den Todesfällen im Stall machte besonders den Tierarzt hellhörig, der umgehend das Bezirksamt in Deggendorf einschaltete. Dieses wiederum forderte den Pfarrer von Grattersdorf auf, zur Ilgeringer Hexenvertreibung seines Kaplans Stellung zu beziehen. Und damit war jetzt in die ganze Angelegenheit auch der örtliche Pfarrherr, Karl von Hilger, eingebunden.

Der exkulpierende Pfarrer: Karl von Hilger

Karl von Hilger war 5 Jahre jünger als sein Kooperator. Er wurde am 9. Juni 1828 in Landau an der Isar geboren. Sein Vater, Franz Xaver Ritter von Hilger („Eques de Hilger“) war dort Landrichter („prätor ruralis“) und hatte 1824, nach dem Tod seiner ersten, aus Riedlhütte im Bayerischen Wald stammenden Ehefrau, die adlige Gutsherrin Franziska von Raymayr auf Oberellenbach⁴⁴ geheiratet. Als neuer Besitzer des Landgutes erhielt er 1825 das Adelsprädikat.⁴⁵ Zuvor, z. B. als Landrichter im tirolischen Kufstein, wo 1814 Eduard, sein Sohn aus erster Ehe geboren worden war, ist er als Franz Xaver Hilger verzeichnet.⁴⁶

Als Taufpate („Levans“) für Sohn Karl („Carolus Josephus“) fungierte nun kein Geringerer als der „Dominus Carolus Josephus, Prosapia de Riccabona Reichenfels, Episcopus Passaviensis“ (s. Abb. 4), also der Bischof von Passau höchstselbst. Karl Joseph Freiherr von Riccabona auf Reichenfels war von 1826 bis 1839 der Passauer Oberhirte. Die Bekanntschaft des Landrichters mit dem Bischof mag mit ein Grund gewesen sein, warum Karl von Hilger später die geistliche Laufbahn einschlug. Zunächst aber bereitete sein Halbbruder dem Vater große Sorgen. So erschien im Laufe des Januar 1831 in der *Augsburger*

nona, hora quinta vespertina natus et Carolus
 decima a P. P. S. S. Alaro Matthias Josephus
 Stelzer, Gei. an. civ. luj. Parochs baptizatus
 est.
 Pat. P. P. S. S. Franciscus Kaserius
 Eques de Hilger, praetor ruralis
 lujas.
 Mat. Francisca, nata de Primaver, ux.
 Rev. Reverendissimus et gratiosissimus
 Dominus, Dominus Carolus Josephus,
 ex Profapia de Prillabona Reichens-
 fels, Episcopus Passaviensis, - cujus
 Coadjutor P. P. S. Johannes Georgius
 Prantacher, R. Ambrosius K. S. S.
 Off. Dymura.

Abb. 4: Auszug aus dem Eintrag vom 09.06.1828 in den Taufmatrikeln der Pfarrei Landau an der Isar

Ordinari-Postzeitung mehrmals folgender Hinweis an die Leserschaft: „Warnung. Wer meinem von der Straubinger Studienanstalt sich entfernten Sohn Eduard von Hilger auf irgend eine Weise etwas borgt, erhält von mir keine Vergütung. Landau, den [...], Ritter von Hilger, königl. Landrichter.“⁴⁷

1832 starb dann Karls Mutter Franziska im Alter von 33 Jahren, woraufhin sein Vater fünf Monate später als 55-Jähriger eine 22-Jährige aus Siegenburg (bei Kelheim) heiratete. Beim Tod des Vaters im Jahre 1837 war Karl erst neun Jahre alt. Danach haben er und der ein Jahr jüngere Bruder Ludwig in Regensburg als Seminaristen zu St. Paul offenbar die Lateinische Schule und das Königliche Gymnasium besucht, Karl dort wohl auch noch das Königliche Lyceum.⁴⁸

Im August 1852 erhielt Karl von Hilger in Passau die Priesterweihe. Das nächste Jahr war er als Wallfahrtspriester in Mariahilf sowie als „Coadjutor“ für Vilsbichl im Einsatz. Vom Sommer 1854 stammt der Vermerk „Carolus de Hilger, Cooperator Passaviae ad Jlyssum.“⁴⁹ Er war also Kooperator der Passauer

Stadtpfarrei Ilzstadt geworden. Vom dortigen Pfarrherrn bekam v. Hilger im Beurteilungsbogen „Qualification der Geistlichen“ Bestnoten in allen Bereichen, sodass er 1858 vom Bischöflichen Ordinariat „auf die I. Domkooperatur dahier“ befördert wurde. In den Folgejahren ist über ihn u. a. folgendermaßen geurteilt worden: „Trägt sich klerikalisch, besucht kein Wirthshaus, ist sehr folgsam u. bescheiden“ bzw. „Wissenschaftliche u. moralische Bildung: sehr gut“ oder „Benehmen im öffentl. Leben: anständig, höflich und gebildet“ bzw. „musterhaft“ oder „sehr erbaulich“ Ferner: „Sehr eifrig im Krankenbesuche, sehr anspruchlos [sic] u. demüthig.“ Lediglich beim „Talent zum Predigen“ heißt es: „Der Eifer ist vorzüglich, aber das Talent entspricht dem Eifer nicht“. Bei solchen Qualifikations-Attributen hielt sich der Kooperator v. Hilger durchaus schon zum Pfarrer geeignet und so richtete er im August 1866 an den Bischof von Passau die „ehrfurchtvollste Bitte um gnädigste Verleihung der Pfarrei Seebach.“⁵⁰ Dieser wurde jedoch nicht entsprochen, und so ließ sich v. Hilger im Juni 1867 vom „Stadtmagistrat Paßau“ u. a. „unermüdete Thätigkeit in der Seelsorge“, „vorzügliche wissenschaftliche Bildung“, „Wohlthätigkeitssinn“ und „allgemeine Achtung“ bestätigen.

Das scheint hilfreich gewesen zu sein, denn im August 1867 war im *Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblatt von Niederbayern* zu lesen: „Laut allerhöchsten Reskripts vom 28. Juli, praes. 2. August 1867, haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Grattersdorf, Bezirksamts Deggendorf, von dem Herrn Bischofe von Paßau dem Priester Karl von Hilger, Dompfarrkooperator in Paßau, verliehen werde.“⁵¹

Die Pfarrei „Grattersdorf“ mit einer „Seelenzahl“ von 1702 und der „nächsten Post“ in Hengersberg gehörte damals zum Dekanat Hofkirchen, dessen Dekan der Pfarrer von Schwanenkirchen war.⁵² Dieser Dekan, v. Hilgers neuer Vorgesetzter, schrieb am 25. Juni 1868, drei Wochen vor dem Ersuchen des Bauern Hartenberger um Austreibung einer Hexe, u. a. Folgendes über den Grattersdorfer Pfarrherrn: „Beobachtet mit größter Gewissenhaftigkeit alle bischöfl. Anordnungen.“⁵³

Mit größter Gewissenhaftigkeit verfasste v. Hilger dann auch die ausführliche Stellungnahme zum Exorzieren seines Kooperators, zu der er vom Bezirksamts aufgefordert worden war. Sie ist zur Gänze wortwörtlich überliefert und lautet:

Grattersdorf, den 29. Juli 1868.

*Vom katholischen Pfarramt Grattersdorf an das k. Bezirksamts Deggendorf.
Viehkrankheit in der Stallung des Bauers Johann Hartenberger in Ilgering betr.*

Auf die geehrte Zuschrift vom 20. Juli 1868 diene Folgendes zur Antwort:

1) *Daß mein hochwürdigster Hr. Kooperator Jakob Heining in der Stallung des Bauers Johann Hartenberger zweimal eine Benediction (Exorcismus) vorgenommen hat, ist wahr, wie er selbst zugibt.*

2) *Daß er dem Vieh etwas zum Anhängen gegeben hat, ist durchaus unwahr, wie er behauptet.*

- 3) Wenn er aber auch zum Anhängen etwas Geweihtes oder dergleichen hergegeben hätte – obgleich es nicht geschah – so ginge dieß einen Thierarzt gar nichts an; im Gegentheile der Herr Veterinärarzt wäre strafbar, wenn er sich anmassen würde, in religiöse Dinge sich einzumischen.
- 4) Jedesmal erhielt mein hochwürdiger Hr. Cooperator 2 fl. nicht 1 fl.
- 5) Genanntes Geld erhielt er nicht für die Benediction sondern für den Gang dahin, gleichwie der Beamte die Diäten für den Gang bezieht, und nicht um Recht zu sprechen.
- 6) Der kath. Priester empfängt schon durch die 4 niederen Weihen⁵⁴, von den 3 höheren gar nicht zu sprechen, die geistliche Gewalt, zu benediciren; nur hat er diese Gewalt, der geistlichen Ordnung wegen, mit Erlaubniß des treffenden [sic] Pfarrers auszuüben.
- 7) Da das Einkommen dieser Art als accidens betrachtet werden muß, indem in einem Jahre gar kein solches vorkommen kann, im andern Jahre aber einige, so kann es in der Fassion als bestimmtes Einkommen nicht aufgeführt werden, sondern muß generell unter die kirchlichen Verrichtungen gerechnet werden, zumal da dieß Verlangen den Leuten ganz freigestellt ist, indem bei Anwendung der Sakramentalien in der Regel kein Zwang herrscht, wie beim Empfang der hl. Sakramente.
- 8) Was das hieraus entspringende große Erträgniß anbelangt, so braucht nur hingewiesen zu werden auf das ‚Fama crescit eundo‘, abgesehen davon, daß die Leidenschaft des Neides immer durch Vergrößerungsgläser sieht.
- 9) Der hochw. Hr. Cooperator Heining er fragte immer, wenn Leute zu ihm kamen, die ein derartiges Vertrauen zu ihm haben, ob dieses Vieh nicht körperlich krank ist; denn in solchem Falle müßten sie sich an den Thierarzt wenden; er könne und wolle nur helfen, wenn es verhext ist; er könne nur die Hexe austreiben, wenn eine im Thiere ist, durch seine Benediction; für etwas Anderes, für eine leibliche Krankheit, könne er nicht helfen. Wenn nun die Leute behaupten, das Thier sei verhext, und ihn bitten er möge kommen und die Hexe austreiben, nur dann kommt er und benedicirt.
- 10) Daß die Veterinärärzte zugleich Hexenmeister sind, spricht kein Gesetz aus.
- 11) Ob wirklich immer eine Hexe, wie angegeben, im Thiere vorhanden war, könnte nur durch einen Hexenprozeß annähernd entschieden werden; da aber diese nur im ‚finstern Mittelalter‘ im Schwunge waren, seit geraumer Zeit aber abgeschafft wurden, so hat ein Angriff von dieser Seite her nicht viel Aussicht auf Erfolg.
- 12) Daß weder der Eigenthümer des Viehes noch mein hochw. Hr. Cooperator Heining er die leibliche Krankheit des Thieres erkannte, ist klar daraus zu ersehen, daß die Benediction nicht auf die Lungenseuche oder auf eine körperliche Krankheit hingERICHTET war, sondern nur auf die etwa darin sich befindende Hexe. Also paßt der Art. 123 des P.-Str.-G.-B. nicht im Mindesten darauf, und man kann zwar an einen Thierarzt die Forderung stellen, daß er die leiblich körperliche Krankheit des Thieres kenne, aber nicht an einen Geistlichen oder

an einen Beamten, abgesehen davon, daß nicht jeder Thierarzt vor der Section die Krankheit genau ermitteln kann.

13) Ebensowenig wurde ein Verstoß gegen Art. 112 des P.-Str.-G.-B. begangen, da es sich nicht handelte um Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit, sondern um Austreibung einer Hexe. Kein Professor der Thierarzneikunde wird aber bisher noch je seine Schüler gelehrt haben: „Die Hexe sei eine Thierkrankheit.“⁶

Man glaubt nun deutlich und ausführlich genug diesen Gegenstand behandelt zu haben.

Mit ausgezeichnete Hochachtung besteht

Ritter v. Hilger, Pfarrer.⁵⁵

Der Pfarrer verneint also in spitzfindiger Weise jegliche Gesetzesübertretungen des Kooperators. Zugleich aber erscheint Heininger hier in ganz neuem Licht. Denn v. Hilger liefert mit seinen Ausführungen klare Indizien dafür, dass der Kaplan eine Hexenaustreibung nicht bloß in Hartenbergers Stall vorgenommen hat. So schreibt er etwa in Punkt 9: „Heininger fragte *immer*, wenn *Leute* zu ihm kamen ... Wenn ... die *Leute* ihn bitten ... dann kommt er und benedicirt.“ Demnach hat es sich im Fall Hartenberger keineswegs um eine singuläre Begebenheit gehandelt. Die vorherigen Austreibungversuche waren offenbar bei weniger ernstlichen Vieherkrankungen erfolgt und daher behördlich nicht weiter aufgefallen. Die Angaben des Pfarrers lassen jedenfalls den Verdacht aufkommen, dass Heininger die Bauern in deren Hexenglauben sogar noch bestärkt haben könnte. Zum einen, um sich als gefragter Hexenbanner mehr Geltung zu verschaffen. Zum anderen hat er sich womöglich mit den diesbezüglichen „Aufwandsentschädigungen“ eine kleine Nebenerwerbsquelle erschlossen, um sein kärgliches Gehalt etwas aufzubessern. Dafür spräche auch der besagte „Geld-Neid“ (siehe Punkt 8).

Seinem Brief zufolge hat jedoch v. Hilger durchaus Kenntnis davon gehabt, dass der Kaplan des Öfteren Hexenaustreibungen in Ställen von Bauern vornahm; er muss das also stillschweigend geduldet haben. Vielleicht sind damit seine hexentheoretischen Rechtfertigungen lediglich als Schutzbehauptungen zu deuten, die nicht nur den Kooperator, sondern auch ihn selber aus der juristischen Schusslinie nehmen sollten.

Das detaillierte Antwort- bzw. Entlastungsschreiben an das Bezirksamt vermochte indes einen öffentlichen Strafprozess⁵⁶ vor dem Landgericht Hengersberg nicht abzuwenden. Denn zumindest hatte sich ja der Bauer Hartenberger, der sich in Anbetracht der eben geschilderten Umstände ganz bewusst an Heininger als ausgewiesenen Hexenbanner gewandt haben dürfte, eindeutig über bestehende Seuchenschutzbestimmungen hinweggesetzt.

Der Prozess und öffentliche Reaktionen

Und so kam es in Hengersberg nach fast 150 Jahren wieder zu einem Hexenprozess. Möglicherweise handelt es sich bei diesem Gerichtsverfahren um das letzte in Deutschland überhaupt, das noch als „Hexenprozess“ firmierte. Freilich gibt es zu den früheren Prozessen dieser Art einen überaus gewichtigen Unterschied: hier wurde nicht eine vermeintliche Hexe angeklagt, sondern ganz im Gegenteil einer, der noch an Hexen glaubte. Außerdem sollte das dubiose Verhalten des benedizierenden Kooperators noch einer strafrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Das Verfahren fand am 5. Oktober 1868 statt und in der Tat ging es darin vor allem um jene Artikel des Bayerischen Polizei-Strafgesetzbuches, die v. Hilger in Bezug auf das Handeln seines Kooperators als nicht relevant bezeichnet hatte. Sie lauteten:

„*Medizinische Pfluscherei. Art. 112.* Wer ohne Berechtigung gegen Belohnung [...] die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshilfliche oder thierärztliche Handlung unternimmt, wird an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann [...] gestraft.“⁵⁷

„*Art. 123.* An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.“⁵⁸

Mit dem zweitgenannten Artikel begründete das Gericht schließlich das Urteil in der „Causa Hartenberger“. Der Bauer wurde „wegen Uebertretung gemeingefährlicher Beschädigung an Thieren [sic] und in Bezug auf Thierkrankheiten [...] mit 25 fl. Geldbuße und 8 Tagen Arrest bestraft, und in die sämtlichen nicht unerheblichen Kosten verurtheilt.“⁵⁹ Beim Strafmaß war das Gericht also mit der Kostenübernahme und der Gefängnisstrafe noch weit über die im Art. 123 allein genannte Geldbuße hinausgegangen. Das hatte wohl damit zu tun, dass der Bauer keine der mehrmaligen Ansteckungen zur Anzeige brachte. Hartenberger kostete somit sein Hexenglaube nicht nur pekuniär eine Unsumme (Verlust der Kühe und Ochsen, Geldstrafe, Prozessauslagen), sondern auch noch – wenigstens für eine Woche – die Freiheit. Er brauchte zudem „für den Spott nicht zu sorgen, es müßte denn der Hexenglauben in seiner Heimath allgemein sein.“⁶⁰

Wie sah es nun aber beim Kooperator Heiningen aus, dem insbesondere der Art. 112 zum Verhängnis hätte werden können? Das Urteil darüber fasste das *Augsburger Anzeigblatt* in folgende Worte:

„Der Urheber dieses Schadens, [...] der Hexenaustreibungsmeister, konnte nicht zur Verantwortung gezogen werden, weil es in Bezug auf seine Thätigkeit in der Sache an einer zutreffenden strafgesetzlichen Bestimmung mangelt.“⁶¹

Das neue Polizei-Strafgesetz von 1861 bot also wohl wirklich keinerlei Handhabe mehr, um gegen einen bei Tieren angewandten Exorzismus vorzugehen.

Daher meinte die *Wochenschrift für Thierheilkunde und Viehzucht*: „In Betracht solcher Thatsachen dürfte in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht doch in den bezüglichen Bestimmungen des P.-St.-G.-B. eine Ergänzung geboten wäre.“⁶²

Beim Freispruch des Kooperators war das Gericht offenbar weitgehend der juristischen Argumentation v. Hilgers gefolgt. Ansonsten hätte es ja auch den Pfarrer selber belangen müssen, hatte dieser in seinem Rechtfertigungsschreiben doch ausdrücklich betont, dass ein Kooperator eine derartige Benediktion nur mit Genehmigung seines Pfarrherrn vornehmen dürfe. Eine solche musste demnach v. Hilger seinem Kaplan erteilt haben.

Natürlich verursachte das gemeinhin als „Hexenprozess“ bezeichnete Verfahren großes öffentliches Aufsehen und einen gewaltigen Widerhall in der Presse, wo der absonderliche Vorfall „die Runde durch viele Blätter“ machte.⁶³ Dazu zählten u. a.: *Kurier für Niederbayern, Münchner Neueste Nachrichten, Augsburger Abendzeitung, Augsburger Anzeigblatt, Kemptner Zeitung, Wochenschrift für Thierheilkunde und Viehzucht, Allgemeine Kirchenzeitung, Bayerische Lehrer-Zeitung, Fränkischer Kurier, Nürnberger Anzeiger, Kitzinger Anzeiger, Bayreuther Anzeiger, Kaiserslauterer Bote für Stadt und Land*. Sogar bis nach Belgien war die Kunde von der niederbayerischen Hexenaustreibung gedrungen: „Van een boer met name Johan Hartenberger ...“⁶⁴

In Bayern verliehen die genannten Zeitungen zunächst einmal unisono ihrer allgemeinen Entrüstung Ausdruck. Die eigentliche Geschichte übernahm meist ein Blatt wortgetreu vom andern und setzte nur jeweils eigene Kommentare hinzu. So meinte der *Kurier für Niederbayern*: „Wer etwa Teufelsaustreibungen und Hexenprocesse für einen heutzutage vollkommen überwundenen Standpunkt hält, der ist entschieden ‚auf dem Wege nach Mexiko‘, den[n] erstere kommen factisch noch vor, und letztere in Scene zu setzen, hätten wenigstens manche Leute noch sehr viel Lust.“⁶⁵ Letzteres war wohl ein Seitenhieb auf die Ausführungen des Pfarrers im Schreiben an das Bezirksamt, wozu das *Augsburger Anzeigblatt* ironisch bemerkte: „Ritter von Hilger legte ritterlich [...] eine Lanze für seinen Knappen, den hexenaustreibenden Kaplan ein.“⁶⁶

Der Pfarrer und sein Kooperator, die man als „die intellectuellen Urheber der vom Bauern begangenen Gesetzesübertretung“⁶⁷ ansah, bekamen ohnehin das meiste Fett ab: „Diese Geschichte kennzeichnet mehr, als ein ganzes Buch es thun könnte, den Bildungsstand der dortigen Landbevölkerung sowie den ihrer geistlichen Hirten. Denn wenn sich der ‚Hirt‘ vom ‚Schäfchen‘ für’s Hexenaustreiben zahlen läßt, statt ihm zu sagen: ‚Gutes Schaf, es giebt ja gar keine Hexen, geh lieber zum Doktor‘, dann darf man dem Bauern, der nun einmal sein Vertrauen auf die ‚Hexen‘ setzt, gar nicht so verübeln, wenn er an Hexen und anderes dumme Zeug glaubt. [...] Wir aber fragen, heißt es die Bildung fördern oder das Gegentheil davon, wenn ein paar Geistliche den Hexenglau-

ben [...] ihren Bauern auf's Neue einreden oder doch, unter Abnahme saurer Gulden, befestigen.“⁶⁸

Und auch die in Darmstadt verlegte *Allgemeine Kirchenzeitung* sorgte sich: „Mit dem Bildungsstande unserer katholischen Bevölkerung sieht es stellenweise noch sehr traurig aus. Ein düsterer Aberglaube beherrscht noch die Geister und die katholische Geistlichkeit treibt ein unverantwortlich gewissenloses Spiel mit dem Volk, indem sie die Decke über seinen Augen immer dichter webt, um es gegen alle Einwirkungen unserer modernen Kultur unzugänglich zu machen. Folgendes Beispiel aus der Gegend von Deggendorf in Niederbayern mag zur Bestätigung dieser traurigen Wahrheit dienen. [...] Kann bei dieser noch bestehenden Abhängigkeit des Volkes vom Clerus die Staatsregierung gewaltsam mit der Emancipation der Schule von der Kirche vorangehen, ohne die heilloseste Verwirrung anzurichten? Dieser eine Fall gibt auf diese Fragen sehr gewichtige Antworten.“⁶⁹

Die Schlussbemerkung zeigt, dass man den Vorfall vor allem in politischer Hinsicht zu vereinnahmen suchte. Das galt erst recht für Bayern, wo damals der sogenannte „Kulturkampf“ in vollem Gange war, bei dem Liberale die Rechte des Staates gegenüber der Kirche ausweiten, die Ultramontanen⁷⁰ aber

Ein niederbayerischer Hexenprozeß im Jahre 1868.

Münchener Blätter schreiben: Nachträglich erhalten wir von zuverlässigster Hand einen Bericht über einen Hexenprozeß, der sich in der bekannten Deggendorfer Gegend austrug, in jener Gegend also, wo der Weizen eines Dr. Pfahler und ähnlicher Finsterlinge blüht.

Man traut beim Lesen dieses Prozesses den eigenen Augen kaum, daß solche Dinge im 19. Jahrhundert noch möglich sein können. Mitte Juli 1868 erkrankten im Stalle des Bauers Jo-

Abb. 5: Beginn des Hexenprozess-Artikels vom Januar 1869 im pfälzischen Unterhaltungsblatt *Plauderstübchen*

keinerlei Einbußen bei kirchlichen Privilegien hinnehmen wollten. Das eigentümliche Verhalten der beiden Grattersdorfer Geistlichen war demnach Wasser auf die Mühlen der Gegner des konservativ-katholischen Lagers. Insbesondere ließ sich daraus im Vorfeld der für Mai 1869 angesetzten Landtagswahlen Kapital schlagen. So wurde in den ersten Monaten des Jahres 1869 in den liberalen Blättern oft ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Hexenaustreibung „sich in der bekannten Deggendorfer Gegend zutrug, in jener Gegend also, wo der Weizen eines Dr. Pfahler und ähnlicher Finsterlinge blüht.“⁷¹ (siehe Abb. 5)

Dr. Joseph Conrad Pfahler, den man auf solche Weise mit der Hexenaustreibung in Verbindung brachte und ihm damit eine gleichermaßen rückwärtsgewandte Geisteshaltung unterstellte, hatte sich als politischer Agitator für katholisch-konservative Positionen selbst über Altbayern hinaus einen gewissen Ruf erworben. Und in Deggendorf, wo der gebürtige Franke seit 1867 als Stadtpfarrer wirkte, hieß es, man könne bei seinen turbulenten Veranstaltungen nicht mal in Ruhe eine Halbe Bier trinken. Von den Liberalen in Gesellschaft und Regierung wurde er aber nicht nur als „Finsterling“⁷², sondern u. a. auch noch als „Stier von Deggendorf“ und „Hyäne von Niederbayern“ verunglimpft.⁷³ Das hinderte aber Dr. Pfahler, der seinerseits im Liberalismus ein „Gift des übelhaften Zeitgeistes“ sah, nicht daran, ein Mandat im Landtag zu erringen.⁷⁴ Dort wurde Anfang 1869 im Zeichen des Kultur- wie auch Wahlkampfes über ein neues Schulgesetz beraten, in dessen Mittelpunkt das Verhältnis zwischen Geistlichen und Lehrern, mithin zwischen Kirche und Staat, stand.

Bei seiner Landtagsrede zum Entwurf dieses Gesetzes, „das Volksschulwesen im Königreich Bayern“ betreffend, bezog sich nun am 16. Februar 1869 ein gewichtiger Gegner des katholisch-konservativen Lagers, der linksliberale Abgeordnete Dr. Joseph Völk⁷⁵, ausdrücklich auf die versuchte Hexenaustreibung von Ilgering:

„Es ist mir wahrlich nicht um persönlichen Scandal zu thun, wenn ich diesen Fall hereinziehe. Er gehört aber deßhalb nothwendig hieher [sic], weil behauptet wird, daß aus dem geistlichen Amt ein Recht auf Mitwirkung in der Schule und auf maßgebenden Einfluß in derselben hervorgehe. Wer, meine Herren, wünscht, daß für sein Amt ein maßgebender Einfluß auf die Schule gesichert werde, der darf amtlich Dinge nicht thun oder dulden, wie sie in Bezug auf Hexenbeschwörung in Grottendorf [gemeint ist: Grattersdorf] bei Deggendorf vorgekommen sind, und welche keine geistliche Obrigkeit dulden darf, wenn sie für das Amt maßgebenden Einfluß auf die Schule verlangt. Hören Sie, meine Herren, was dort vorgekommen ist. [...] Hier sind nun zwei solche Herren thätig gewesen und in solcher Art haben sie sich benommen. Wahr ist, es sind bei weitem nicht Alle so. Aber so lange der Stand solche Leute noch dulden kann, ohne sie auf's Höchste zu desavouiren, so lange kann der Stand als solcher keinen Anspruch machen, daß er vorherrschenden Einfluß auf die Bildung der Jugend erhalte!“⁷⁶

In dem Sinne hatte sich auch schon vorher der *Kitzinger Anzeiger* zum Verhalten der beiden Geistlichen geäußert: „Diese Thatsachen beweisen nur zu

sehr, daß ein Theil des Klerus in seiner Bildung weit zurückgeblieben, und daß die Forderung gerechtfertigt ist, daß das Privileg, nach welchem dem Klerus die Oberaufsicht der Schule gebührt, aufgehoben wird. Hoffentlich wird die Kammer dem Beschlusse des Ausschusses, nach welchem der Pfarrer der Vorsitzende der Ortsschulkommission sein soll, nicht beitreten.“⁷⁷

Vom 1. März 1869 stammt dann ein Beitrag im *Nürnberger Anzeiger*, in dem ein anonym gebliebener Leser sich dagegen verwahrt, „Demokraten und Ultramontane in einen und denselben Topf zu werfen. Denn daß es auch bei uns in Niederbayern Demokraten gibt, werden Sie schon darum glauben, weil Ihr Blatt sehr häufig gelesen wird. Wir sind nur nicht organisirt; was aber nicht ist, das kann werden und wird auch werden, denn wem sonst gehört die Zukunft als der Demokratie! Deutet nicht die ganze Weltlage darauf hin?“

Von der großen weiten Welt ging es in der Zuschrift gleich danach ins niederbayerische Grattersdorf: „Und, um von unserem Niederbayern zu reden, so viel ist gewiß, daß wenn die Demokraten eher nach Niederbayern gekommen wären, der Kaplan in G[r]attersdorf im Jahr 1868 keine Hexen aus dem Rindvieh getrieben hätte. [...] Hätten wir in Niederbayern überall nur da einen einzigen richtigen Demokraten, wo ein G[r]attersdorfer, gestützt auf sein Privilegium, seine Wunder wirkt, die Ketzer und Freimaurer verflucht, wahrlich die Grundsätze der Demokratie, die Lehren edlen, reinen, echten Bürger- und Menschenthumes würden bald bei unseren Leuten nicht nur den Hexenglauben, sondern auch den Glauben an noch viele andere Dinge, ohne welche die Bude der G[r]attersdorfer zusammenbrechen muß, bald verlieren und vom Glauben zum Wissen übergehen, wobei sich Jedermann viel besser befindet.“⁷⁸

„Mittheilungen aus dem Publikum“, in denen erneut die Ilgeringer Hexenaustreibung zur Sprache kommt, gab es des Weiteren am 12. November 1869 in *Der Bayerische Landbote*⁷⁹. So sollen am Tag zuvor in München „die hiesigen Volkssänger [...] wie alle Welt bei uns in Bayern, sich mehr mit der Politik zu schaffen“ gemacht haben. Die politischen Anspielungen in deren Liedgut hatten aber die Polizei auf den Plan gerufen, was folgenden Zeitungskommentar auslöste: „Ob die Volkssänger der Polizei eine genügende Veranlassung gegeben haben, um überhaupt gegen sie einzuschreiten, und ihnen am Zeug zu flicken, können wir nicht beurtheilen, da wir ihre Vorträge nicht gehört haben; aber charakteristisch für das polizeiliche Vorgehen scheint uns der Umstand, daß der Referent, Hr. Pol.-Kommissär v. H., einer der heiligen Casinoisten zu München [...] und ein Bruder jenes Pfarrers von Grattersdorf, des Hrn. ‚Ritter‘ v. H. ist, welcher vor nicht langer Zeit das Hexenaustreibungs-Geschäft seines Cooperators in einer gar geistreichen Erklärung als ein heilsames und gottgefälliges Thun gepriesen und so gewissermaßen dem gläubigen Volke – beim ungläubigen nützt’s halt nichts – anempfohlen hat.“⁸⁰

Fast ein Jahrzehnt später hat der Schriftsteller Eduard Sack „die Geschichte des Bauern Johann Hartenberger“ wieder aufgegriffen und darüber die Erzählung „Wie ein Bauer seiner Dummheit wegen bestraft wird, und was davon zu halten“ verfasst. Sie war im *Volks-Kalender 1879*, verlegt von W. Bracke jun.

in Braunschweig, enthalten und mit ein Grund, warum der Kalender von der niedersächsischen Landespolizeibehörde sogleich verboten wurde. Der Autor verband die Geschichte nämlich mit heftigen Angriffen auf Religion und Geistliche sowie der „Kritik, daß – wenn jemand eine Strafe verdient – sie die Regierung verdient habe, und zwar eine sehr strenge, weil sie in den obligatorischen Schulen die Teufels-, Zauber- und Wundergeschichten lernen lasse.“⁸¹

Die weiteren Lebenswege der Prozess-Protagonisten

Der als Exorzist in Bauernställen tätig gewesene Kooperator *Jakob Heininger* war nach dem Hengersberger Prozess weiter in Grattersdorf im Einsatz. In seiner Beurteilungsakte durch v. Hilger im Mai 1869 – ein halbes Jahr nach dem aufsehenerregenden Prozess – ist von der Benediktion des Hartenberger'schen Viehs nicht im mindesten die Rede.⁸² Vielmehr erteilte v. Hilger Heininger darin die Klassifikationsnote „vorzüglich“, welche er seinem Kooperator auch für die Qualifikationsbereiche „Wissenschaftliche Bildung“, „Amtseifer“ und „Moralisches Betragen“ zusprach. Und in einer weiteren Beurteilung vom Jahre 1870 heißt es: „Besucht Jahr aus, Jahr ein, was ihm zum großen Lob bemerkt werden kann, kein Wirthshaus.“

Letzteres bestätigte 1872 der Pfarrer von Halsbach⁸³, wohin Heininger – aus welchen Gründen auch immer – versetzt worden war⁸⁴. Schon ein Jahr darauf wollte man dort aber von ihm nichts mehr wissen. In einem 13-seitigen Brief bat der Pfarrer das Ordinariat, den Kooperator wegen sittlicher Verfehlungen – wofür er eine ganze Reihe von Zeuginnen, u. a. Mitglieder des Jungfrauenbundes III. Ordens, nannte – abzuberufen und ihn durch einen Würdigeren zu ersetzen.

Der Bitte entsprach das Ordinariat und sandte Heininger 1873 als Aushilfspriester ins nahe Haiming⁸⁵. Als der „Cooperator-Verweser“ 1875 bat, von der Aushilfe entbunden zu werden, wollte man ihm 1876 die Frühmesseleserstelle in Wittibreut⁸⁶ übertragen. Diese lehnte Heininger indes ab, da er „bei jitziger Theurung“ davon nicht leben könne. Gegenüber dem Ordinariat äußerte er die Meinung, „es werde sich bald ein anderes Plätzchen hervorthun, als Wittibreut. [...] Es kann wohl auch sein, daß ich in wenigen Jahren nicht mehr viel leisten kann; man wird ja schon ziemlich alt.“ Der 53-Jährige bekam jedoch keines der gewünschten „Plätzchen“, sondern wurde als Kooperator wieder nach Haiming zurückgeschickt.

Einige Monate darauf, am 26.2.1877, entthob ihn das Ordinariat aber von der Kooperation Haiming und übertrug ihm stattdessen die Messeleserstelle in Emmersdorf, einer Filiale der Pfarrei Uttigkofen⁸⁷. Schon kurz danach suchte Heininger um finanzielle Unterstützung nach, ein Gesuch, das er in den Folgejahren, in denen der örtliche Pfarrer ihm durchwegs bescheinigte, die Gasthäuser zu meiden und klerikale Kleidung zu tragen, immer wieder stellte. 1894 bemerkte der Pfarrer von Uttigkofen zudem noch über seinen Frühmessleser in Emmersdorf: „Manchmal derb in Äußerungen“. Ein Jahr später bitten andere

beim Ordinariat um Zusatzleistungen für Heiningers, „einen kränklichen, Arzt und Pflege bedürftigen Priester“ mit spärlichem Einkommen. Im Juni 1896 findet sich in dessen Personalakte der letzte Vermerk des Pfarrers über seinen langjährigen Mitarbeiter. Statt Einzelbeurteilungen gab es nur mehr einen pauschalen Hinweis auf Heiningers ehrwürdiges Alter: „Senectute venerabilis.“ Im Jahr darauf, am 10. Februar 1897, verstarb der 73-jährige Jakob Heiningers in Emmersdorf, nachdem er dort die letzten 20 Jahre seines Lebens die Frühmesse gelesen hatte.⁸⁸

Karl von Hilger, Heiningers früherer Pfarrherr, der durch seine juristisch untermauerte Stellungnahme ja auch wesentlichen Einfluss auf das Strafverfahren und insbesondere den Freispruch Heiningers genommen hatte, kandidierte 1871 bei der Reichstagswahl⁸⁹ im Wahlkreis Deggendorf. Aus dem Umstand, dass er dabei 72 Stimmen erhielt, lässt sich aber wohl kaum auf eine große Beliebtheit v. Hilgers schließen.⁹⁰ Wie dem auch sei, in den Folgejahren wurde er jedenfalls immer unbeliebter, und zwar sowohl bei seinen Pfarrangehörigen als auch bei seinen geistlichen Vorgesetzten in Passau. So musste er sich 1873 wegen der „unglaublichen Behandlung des Dekanatskapiteldekans“, den er angeblich bei dessen Visite in Grattersdorf stundenlang hatte warten lassen, rechtfertigen.⁹¹ Dem diesbezüglichen, 6-seitigen Schreiben an das Ordinariat legte v. Hilger auch eine ihn entlastende Erklärung des Grattersdorfer Schullehrers und Mesners Joseph Jungbauer⁹² bei.

1876 ist über v. Hilger u. a. vermerkt: „Lebt ganz zurückgezogen“. In den „Qualifications-Noten der präbentirten⁹³ Geistlichkeit im Dekanate Hofkirchen pro anno 1880“ heißt es zum „Präbendenten Carl Ritter v. Hilger“: „Trägt beständig den Talar u. besucht kein Wirthshaus, weil er kein Bier trinkt. Sein Hauswesen ist genügend geordnet, bezüglich seines Umgangs mit seinem weiblichen Dienstpersonal steht er bei seinen Pfarrkindern in einem sehr üblen Rufe u. genießt bei seinen Dienstboten u. Pfarrkindern wenig Achtung. Mit seinem Cooperator lebt er in beständigem Zanke, der nahezu in Thätlichkeiten ausartet.“⁹⁴ Der Umgang mit seinem Hauspersonal führte schließlich zu einem Beschwerdebrief Grattersdorfer Pfarrangehöriger an das Bischöfliche Ordinariat in Passau. In dieser Sammelklage warfen sie dem Pfarrer u. a. vor, sich gegenüber seiner Vieh- wie auch seiner Stubenmagd unsittlich verhalten zu haben.

Daraufhin wurde v. Hilger im Juli 1880 sogleich „beauftragt, sich zuverlässig am Mittwoch, den 4. August d. J. vormittags 9 Uhr ad audiendum verbum Episcopi bei Seiner Bischöflichen Gnaden dahier zu sistieren.“ Bei der Anhörung, die vom bischöflichen Sekretär protokolliert wurde, stellte der Passauer Bischof Joseph Franz von Weckert dem Pfarrer v. Hilger 2 generelle und 25 spezielle Fragen. Auf die generelle Frage nach Verweisen antwortete der Vorgeladene, dass er 1872 von der Kgl. Regierung von Niederbayern einen Verweis erhalten habe, und zwar „wegen meines leidenschaftlichen rohen und gemeinen Benehmens bei der öffentlichen Schulprüfung“. Dem fügte er noch hinzu: „Am 28. Februar 1873 erhielt ich wegen ungebührlicher Behandlung des Dekanatskapiteldekans von dem bischöfl. Ordinariat Paßau ebenfalls oberhirtl. Verweis.“

Zur Frage, was er dazu sage, daß er mit keinem der Herren Kooperatoren gut ausgekommen sein soll, meinte v. Hilger: „Solange ich Pfarrer in Grättersdorf war, hatte ich 3 Kooperatoren, nämlich Jakob Heininger, H. Franz Xaver Stangl und zuletzt H. Johann Ev. Drechsler. Es ist wahr, daß ich mit allen diesen Dreien nicht ausgekommen bin, weil alle drei einen solchen Charakter und eine solche Conduite⁹⁵ hatten, daß mit ihnen unmöglich auszukommen war.“

Die Frage, was er dazu sage, „daß der Pfarrhof zu Grättersdorf ein Haus des Anstoßes sei, indem fast kein Jahr vergehe, wo nicht eine schwangere Magd wegkomme“, beantwortete v. Hilger wie folgt: „Während der 13 Jahre, wo ich Pfarrer in Grättersdorf bin, sind meines Wissens ungefähr zwei schwanger aus dem Dienst des Pfarrhofes getreten.“ Ferner sagte v. Hilger aus, dass er gegenwärtig 5 weibliche Dienstboten im Pfarrhof beschäftige, nämlich Köchin, Küchenmagd, Küchenmädchen, Oberdirn und Unterdirn. Die von Pfarrangehörigen vorgebrachten Vorwürfe unsittlichen Benehmens gegenüber Mägden bezeichnete er als unwahr bzw. „gänzlich erlogen“.

Zum Schluss der Vernehmung richtete der Passauer Oberhirte folgende Worte an den Einbestellten: „Es soll Ihnen, Herr Pfarrer von Hilger, nicht vorenthalten werden, daß Sie bei dem größten Theil Ihrer Parochianer⁹⁶ kein Vertrauen und keine Achtung mehr genießen, und daß sich ebenfalls Herr Bezirksamtmanntmann Fischer in Deggendorf äußerte, ‚In der ganzen Pfarrei mag Herrn Pfarrer von Hilger kein Mensch‘.“

Im Oktober 1880 teilte das Ordinariat dann v. Hilger mit, dass es sich aufgrund der schweren Anschuldigungen genötigt sah, gegen ihn ein Disziplinarverfahren einzuleiten, und zwar mit dem Ergebnis, dass er sich – neben anderen Maßregelungen – in Mariahilf dreitägigen Exerzitien zu unterziehen habe. Kooperator Drechsler wiederum sei bereits nach Kirchham⁹⁷ versetzt.

Für die ihm vorgehaltenen Verfehlungen wurde v. Hilger damit zwar relativ milde sanktioniert, doch war es offensichtlich, dass er es sich nicht nur mit den Grättersdorfern, sondern auch mit dem Ordinariat gründlich verdorben hatte. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass er sich nunmehr bemühte, anderswo unterzukommen, zumal keine Aussicht auf Besserung bestand. So heißt es in seiner Beurteilung vom Jahre 1883: „Die Unzufriedenheit der Pfarrkinder von Grättersdorf mit ihrem Pfarrer [...] ist immer die gleiche.“ Nachdem v. Hilger bereits 1882 vergeblich versucht hatte, eine der frei gewordenen Domkapitularstellen in Passau oder München zu bekommen, bewarb er sich 1884 und 1886 – jeweils wieder erfolglos – um Pfarrerstellen im Damenstift Osterhofen bzw. in Aidenbach.⁹⁸

Am 4. Februar 1888 aber konnte v. Hilger um „gnädigste Entlassung aus dem Paßauer Diözesan-Verbande“ bitten, „weil Seine Koenigliche Hoheit, Luitpold, von Gottes Gnaden Koeniglicher Prinz von Bayern, Regent, unterm 24. Januar d. J. [...] sich allergnädigst bewogen gefunden haben, dem gehorsamst Unterzeichneten die kath. Stadtpfarrei Pfreimd in der Oberpfalz zu übertragen, welche Pfarrei in der Regensburger Diözese liegt.“ Somit wurde v. Hilger im Alter von fast 60 Jahren Stadtpfarrer der Stadt Pfreimd im Dekanat bzw. Be-

zirksamt Nabburg. Dort bekleidete der einstige Landpfarrer zudem das Amt des Dekans. In Pfreimd wirkte er dann noch ein Jahrzehnt, von 1888 bis zu seinem Tod am 16. November 1898. Begraben ist er aber im niederbayerischen Perlesreut, 30 km von Passau entfernt.⁹⁹

Den Verursacher des Hengersberger Hexenprozesses, *Johann Hartenberger*, vermochte nun das Urteil keineswegs in seinem Glauben an die Existenz von Hexen zu erschüttern: „Geduldig ertrug er die Strafe und war zu einer Appellation nicht zu bewegen, des festen Glaubens, die Hexe habe ihm sein Vieh umgebracht!“¹⁰⁰ Doch der Verlust der Rinder sowie Geldstrafe und Haft sollten nur der Anfang einer ganzen Serie von weitaus schwereren Schicksalsschlägen gewesen sein. Diese bestärkten Hartenberger wohl erst recht in seinem Glauben an ein mögliches Verhextsein von Haus und Hof. Nachdem im März 1871 seine 76-jährige Mutter gestorben war, musste er nämlich im September desselben Jahres sein erstgeborenes Kind zu Grabe tragen. Es starb gleich nach der Geburt an „Schwäche“ und als Ungetauftes bzw. Namenloses erschien es im Sterberegister lediglich als „Anonymus Hartenberger“. Im November 1872 ereilte sein zweites Kind dasselbe Los. Und im Dezember 1875 ist in den Kirchenmatrikeln bei den Taufeinträgen gar ein drittes Mal der Vermerk „Anonymus Hartenberger“ zu finden. Doch damit des Schlimmen nicht genug: Wenige Tage darauf verlor er „unerwartet schnell“ auch noch seine Frau. „Maria Hartenberger, Bäuerin in Ilgering“, kostete ein geburtsbedingter „Blutfluss“ das Leben. Sie war nur 42 Jahre alt geworden. Bei Pfarrer von Hilger bestellte Johann Hartenberger danach das übliche Seelenamt, während es für seine drei toten Kinder jeweils „Engelämter“ gegeben hatte.¹⁰¹

Die schrecklichen Heimsuchungen mögen den leidgeprüften Witwer dann dazu bewogen haben, die Heimat zu verlassen. Jedenfalls findet sich sein Name nicht in den Grattersdorfer Sterberegistern nach 1875.

Fortbestand des Hexenglaubens

Zu jener Zeit war auch der Glaube an Hexen, den Hartenberger so hartnäckig vertreten hatte, bei der Landbevölkerung Bayerns durchaus noch nicht erloschen. Das wird zumindest in den folgenden Zeilen aus dem Jahre 1880 behauptet: „Am längsten erhielt sich der Glaube an Hexerei [...] in den katholischen Ländern. In Baiern gibt man noch immer alten Weibern die Schuld, wenn in ihrer Heimath ein Hagelwetter entsteht, als hätten sie dasselbe durch das Kochen gewisser Kräuter etc. verursacht; noch immer glauben die Bäuerinnen, wenn ihre Kühe keine Milch mehr geben, sie seien behext, und bedienen sich des Hexenrauches¹⁰², um die Hexe vom heimlichen Besuche des Kuhstalles abzuhalten.“¹⁰³

Eine solche Abwehr wollte selbst noch in den 50-er Jahren des 20. Jahrhunderts ein Bauer aus Oberergoldsbach¹⁰⁴ erreichen. In dem Fall suchte er die vermeintlichen Hexen aber nicht mit Kräutern von seinem Stall fernzuhalten, sondern mit dem Zumauern – bis auf eine kleine, mit Lumpen abgedichtete

Öffnung – aller Fenster und Türen. Damit drang fast kein Tageslicht mehr in den immer stickiger werdenden Kuhstall. Das rief den Tierschutzverein auf den Plan, worauf „der Bezirksveterinärarzt mit Hilfe des Landpolizisten Hartenberger auf den Hof eindrang.“¹⁰⁵ Ein „Hartenberger“ war also kurioserweise auch hier beteiligt, gewiss aber nur aus purem Zufall und diesmal auf der Seite des Gesetzes.

Auf Überbleibsel des Hexenglaubens hat aber Bayern beileibe kein Monopol. Repräsentativen Umfragen zufolge¹⁰⁶ glaubt nämlich selbst heutzutage noch mindestens ein Zehntel der Deutschen an die Existenz von Hexen.

ANMERKUNGEN

- ¹ „Bis 1803 und dann wieder von 1838 bis 1969 war Hengersberg Gerichtssitz.“ (Johannes Molitor, Zur Geschichte des weltlichen und geistlichen Hengersberg. In: Deggendorfer Geschichtsblätter 8/1987, 140–176; hier: 155.)
- ² Zu den Zahlen siehe: Wolfgang Behringer, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit, 3., verbesserte und um ein Nachwort ergänzte Auflage, München 1997, 431–476.
- ³ Siehe Alfons Huber, Hexenwahn und Hexenprozesse in Straubing und Umgebung, Straubinger Hefte 25/1975, 52 ff. Bei den besagten 80 Prozessen im niederbayerischen Donaauraum war es nur vereinzelt zu Todesurteilen gekommen, in Hengersberg etwa in den Jahren 1644 (1x) und 1700 (3x). Die letzte Hexenhinrichtung in Niederbayern überhaupt gab es wohl 1756 in Landshut, die letzte „auf dem Boden des Hl. Röm. Reiches dt. Nation“ bekanntlich 1775 im Stift Kempten. Siehe Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, 454, 462 und 468f.
- ⁴ In seiner 1769 in München erschienenen Schrift „Johann Michael Models beantwortete Frage: Ob man die Ausfahrt der Hexen zulaßen könne?“ behauptet er auf S. 35; „Der Glaube an die Ausfahrt der Hexen streitet weder wider die Religion, noch wider die Vernunft“. In Friedrich Nicolai (Hg.), Anhang zu dem ersten bis zwölften Bande der allgemeinen deutschen Bibliothek, verlegt 1771 in Berlin und Stettin, findet sich auf S. 909 folgende anonyme Rezension zu Models Werk: „Dies ist der schwächste Scribent von allen, die im Bayerschen Hexereykriege auf dem Kampfplatz erschienen sind. Seine Gründe für die Wirklichkeit der Hexensausfahrten sind hauptsächlich, daß Päbste, Cardinäle und Bischöffe, Hexen, um solcher Ausfahrt willen, verdammt und bestraft haben. Sonst ist er reich an pöbelhaften Schwänken und an groben und anzüglichen Spaßen.“
- ⁵ Beda Schallhamer, Aliquid ex Theologia contra Grande Nihilum sev Dissertatio de Magia Nigra. Cum Permissu Superiorum, Literis [sic] Betzianis Straubingae, 1769. Das umfangreiche, in Straubing bei Maria Katharina Betz verlegte Traktat handelt demnach von der Schwarzen Kunst und dem „Großen Nichts“. Mit Letzterem war das Hexenwesen gemeint.
- ⁶ [Benno Ganser], Sendschreiben an einen gelehrten Freund betreffend die heutige [sic] Streitschriften Von der Hexerey, Vom Donau-Stroh 1769, n. pag.
- ⁷ Näheres in: Helmut A. Seidl, Den Kopf halt kühl, die Füße warm! Sprichwörtliche Gesundheitstipps und was dahinter steckt, Darmstadt 2012, 130 sowie: Ders., Medizinische Sprichwörter, Das große Lexikon deutscher Gesundheitsregeln, 2. Auflage, Darmstadt 2013, 221 und 420.
- ⁸ In der Gegend um Osterhofen einst üblich für den Fall, dass eine Hexe die Butter nicht geraten lassen wollte. Siehe dazu: Helmut A. Seidl, Sprichwörtliches über Altbayern, 444 Ortsporträts aus Oberbayern, Niederbayern und der Oberpfalz, Regensburg 2013, 142.
- ⁹ So heißt es etwa in Bezug auf den oberpfälzischen Volksglauben bei Franz Xaver Schönwerth, Aus der Oberpfalz: Sitten und Sagen, Zweyter Theil, Augsburg 1858, 126: „Zu Neumarkt war einmal ein fürchterliches Wetter. Da schoß ein Kapuziner in die Wetterwolke, und herab stürzte eine mutternackte Hexe.“ Und in Oberbayern soll einmal ein Priester eine Hexe von einer Gewitterwolke auf einen Misthaufen stürzen haben lassen und ein anderer „wettergerechter“ Seelsorger habe alle schweren Wetter wegbeten können. Siehe dazu Max Höfler, Volksmedizin

- und Aberglaube in Oberbayerns Gegenwart und Vergangenheit, München 1888, 27. Vgl. auch Wilhelm Liebhart, *Altbayerische Geschichte*, Dachau 1998, 150.
- ¹⁰ Näheres in: Seidl, *Sprichwörtliches über Altbayern*, 160f.
- ¹¹ [A. v. M.], *Neuester Hexenproceß aus dem aufgeklärten heutigen Jahrhundert: So dumm liegt mein Bayrisches Vaterland noch unter dem Joch der Mönche und des Aberglaubens*, o. O. 1786, 4. Wegen der detaillierten Schilderung der angeblichen Verführung einer Bauersfrau (die einem Mönch nur unter dem Vorwand gelingt, damit die Hexen aus ihrem Vieh vertreiben zu können) wie überhaupt der Angriffe auf Religion und Mönchtum wurde dieses anonyme Werk eines radikalen Aufklärers umgehend indiziert; es erscheint z. B. in: *Neu Durchgesehenes Verzeichniss Der Verbothenen Deutschen Bücher*, Wien 1816, 156.
- ¹² Franz Joseph Oswald, *Abhandlung von den in Baierlande meist herrschenden Vorurtheilen etc.*, München 1776, 148: Fußnote. Zu Oswalds Vita siehe: Helmut A. Seidl, *Dieses streitet wider die ganze gesunde Vernunft! Der Straubinger Stadtmedikus Franz Joseph Edler von Oswald (1740–1807)*. In: *Jahresbericht des historischen Vereins für Straubing und Umgebung 117/2015*. [Straubing 2016; in Druck]
- ¹³ Das war z. B. Ende des 18. Jahrhunderts nicht nur in Niederbayern der Fall: „Wenn Mensch oder Vieh krankten, wenn die Kühe rote Milch gaben oder die Rührkübel verhext waren, wandte man sich immer noch vertrauensvoll an [...] die Kapuziner von Traunstein, die mit geweihten Lukaszetteln und mit Hexenrauch, mit Benediktion und Exorzismus helfen mußten.“ (Karl Hausberger/Benno Hubensteiner, *Bayerische Kirchengeschichte*, München 1985, 272.) Im oberbayerischen Traunstein gab es von 1685 bis 1805 ein Kapuzinerkloster. Zu den „Lukaszetteln“ siehe unten, Anmerkung 20.
- ¹⁴ A. v. M., *Hexenproceß*, S. 4. Die Angabe „auf 7 Stunden weit“ bezieht sich auf einen Umkreis von etwa 25 Kilometer. Eine geometrische Stunde entsprach einer halben deutschen Meile (ca. 3707 m) und bezeichnete die Wegstrecke, die man gemeinhin in einer Stunde zu Fuß zurücklegt.
- ¹⁵ Anton Westermayer (1816–1894) war u. a. Kooperator in Cham, Domprediger in Regensburg und Pfarrer im niederbayerischen Wallfahrtsort Laaberberg (Markt Rohr). Für den Wahlkreis München saß er von 1874–1884 im Reichstag. 1890 erhielt er die Ehrenbürgerwürde seiner Heimatstadt Deggendorf.
- ¹⁶ Anton Westermayer, *Bauernpredigten, die auch manche Stadtleute brauchen können, auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres, nebst mehreren Gelegenheitspredigten mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwart, zugleich ein Hausbuch für's katholische Landvolk*, Zweiter Jahrgang, Erster Band, Regensburg 1848, 268.
- ¹⁷ Ebd. Die vier niederen Weihen, die auch die Berechtigung zum Exorzieren beinhalteten, wurden 1973 praktisch abgeschafft. Um einen Exorzismus durchführen zu können, muss heutzutage ein Priester von seinem Bischof extra dazu beauftragt werden.
- ¹⁸ Ebd., 298.
- ¹⁹ Dieses Segnen geschah aber noch oft in der Absicht, damit vor Hexen gefeit zu sein.
- ²⁰ Hier wären insbesondere die sogenannten Lukaszettel zu nennen, „welche zur Vertreibung von Menschen- und Viehkrankheiten angewendet werden“. (Die Lukaszettel. In: *Der Deutsche Hausfreund. Wochenschrift für Belehrung und Unterhaltung*, 5. Jahrgang, No. 39, 24. September 1842, 617–619; hier: 617.) Diese beschriebenen Papierstücke wurden meist als Schluckzettel benutzt; sie sollen auf einen Altöttinger Franziskanerpater namens Lukas, einen legendären Teufelsbanner, zurückgehen.
- ²¹ Mit „Pfennigen“ waren meist Medaillons gemeint. Am beliebtesten sind wohl die Benediktenpfennige gewesen, welche ein Kreuz des hl. Benedikt zierte. Das Benediktuskreuz als solches oder die Medaille mit dem abgebildeten Kreuz galt als besonders starker Schutz, etwa vor Hexen. So sollen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Natternberg (heute ein Stadtteil von Deggendorf) 6 angebliche Hexen gestanden haben, sie hätten gegen das nahe Kloster Metten keinerlei Macht gehabt, da dort „ein solches Kreuz verborgen sei“. (Zit. aus dem Stichwort „Benediktussegen“ in: Hanns Bächtold-Stäubli, *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*, Band 1, Berlin 1927, 1035–1040; hier: 1036.) Details dazu in: Huber, *Hexenwahn*, 58–61.
- ²² Westermayer, *Bauernpredigten*, 270–272.
- ²³ Aus Niederbayern. In: *Nürnbergischer Anzeiger*, Nro. 326, 19. November 1861, n. pag.

- ²⁴ Siehe dazu und zu den vorhergehenden Angaben: Joseph Anton Eisenmann/Carl Friedrich Hohn, Topo-geographisch-statistisches Lexicon vom Königreiche Bayern, Erlangen 1831, 850 sowie Eugen Hartmann, Geographisch-statistisches Orts- und Post-Lexicon für Niederbayern, Band 2, Augsburg 1865, 121 und Heyberger/Schmitt/v. Wachter (Bearb.), Topographisch-statistisches Handbuch des Königreichs Bayern nebst alphabetischem Ortslexikon, München 1867, 386. [Letzteres zugleich in: Bavaria: Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, Fünfter Band, München 1868.]
- ²⁵ Riggerding, Taiding, Oh und Ilgering sind heute allesamt Ortsteile der Marktgemeinde Schöllnach.
- ²⁶ Archiv des Bistums Passau, Pfb. Thurmansbang, 004-01_0006, Eintrag vom 16.06.1796.
- ²⁷ Das von Ilgering rund 6 km entfernte Daxstein, das 2015 sein 300-jähriges Bestehen feiern konnte, gehört heute größtenteils zur Gemeinde Zenting (der Untere Daxstein ist ein Ortsteil von Schöllnach).
- ²⁸ Archiv des Bistums Passau, Pfb. Grattersdorf, 009_0142, Eintrag vom 12.09.1826. Ein Inwohner war einer von den Inleuten, die oft ein sogenanntes Inhäusl neben einem Bauernhof zur Miete bewohnten. Vom eigentlichen Gesinde unterschieden sie sich dadurch, dass sie eigenes Kleinvieh hielten und meist nicht nur die Felder ihres Bauern, sondern auch gepachtete Grundstücke bearbeiteten.
- ²⁹ Archiv des Bistums Passau, Pfb. Grattersdorf, 005-01_0070.
- ³⁰ Außernzell bildet heute mit der Nachbargemeinde Schöllnach eine Verwaltungsgemeinschaft.
- ³¹ Die Schreibvariante „Hartenberger“ setzte sich danach endgültig durch und ist auch in späteren Belegen, z. B. in Kirchenmatrikeln von 1871 oder 1875, zu finden. Beim Todesvermerk von Johanns Vater, gestorben am 2. Mai 1864 an einem Lungenleiden, erscheint allerdings noch eine weitere Namensvariante: „Benno Hartinger“. Siehe ABP, Pfarre Grattersdorf, Sterbefälle, 013-01_0147.
- ³² Im „Jahresbericht über das Königliche Lyceum, Gymnasium und die Lateinische Schule zu Passau für das Studienjahr 1838/39“, Passau 1839, ist z. B. auf S. 28 vermerkt, dass der Schüler Jakob Heininger „durch langwierige und schwere Krankheiten vom Schulbesuche und einem bessern Fortgange abgehalten“ wurde.
- ³³ Diese und die weiteren einschlägigen Personalnotizen über Heininger sind seiner Personalakte (Persa) im Ordinariatsarchiv (OA) des Archivs des Bistums Passau (ABP) entnommen.
- ³⁴ Bezeichnung für einen Hilfsgeistlichen bzw. Aushilfspriester. Sie ist abgeleitet von lat. „com-morari“ (eine Weile bleiben).
- ³⁵ Joseph, 1827 geboren und 1877 gestorben, hatte als „Weber und Häusler in Oh“ offenbar das Elternhaus übernommen.
- ³⁶ „Concurs“ steht hier für „Zulassungsprüfung“. Vgl. im Frz. *concours* (= u. a. Wettbewerb).
- ³⁷ III. Fragen, welche bey den öffentlichen Concursprüfungen der Geistlichen im Königreiche Würtemberg (sic!) seit 1808–14 zur Beantwortung vorgelegt worden, 219–247; hier: 233. In: Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken, Viertes Band, I. Heft, Ulm 1815.
- ³⁸ Höchst-landesherrliche Verordnungen: Das Exorcisiren, und Segensprechen geistlicher Mittel betreffend, Churfürstliche General-Landesdirektion, 30.08. 1803. In: *Churpfalzbaierisches Regierungsblatt*, XXXIX. Stück, 28. September 1803, 762.
- ³⁹ Siehe Sebald Brendel, Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts: mit geschichtlichen Erörterungen und steter Hinsicht auf die kirchlichen Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten namentlich des Königreichs Bayern, Bamberg 1840, 723 sowie Franz Xaver Britzger, Handbuch der Pastoral-Medizin für Seelsorger auf dem Lande, Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage, Regensburg 1859, 66. Erstauflage: 1848.
- ⁴⁰ Fast ein Jahrhundert zuvor war solch ein Exorzismus an Stalltieren oft von Kapuzinermönchen vorgenommen worden. Im Fall einer angeblich vom Teufel besessenen Kuh sollen zwei von ihnen die Prozedur folgendermaßen begonnen haben: „Sie unternahmen einen Exorzismus, der gewiß, seit dem man in unsrer Kirche exorzisirt, die wunderbarste Wirkung gehabt hat. Sie gingen beyde, nebst zwey Meßbuben, wovon der eine das Kruzifix und die Kerzen, der andre das Rauchfaß trug, in den Stall, und stellten das Kruzifix in die Krippe vor die Augen des behexten Thiers. Die Buben mußten sich jeder mit einer brennenden Fackel, zu beyden Seiten an die

Krippe stellen.“ Dann, so diese spöttische Schilderung im Zeitalter der Aufklärung, begannen die von Weihrauchschwaden begleiteten Beschwörungen unter Rückgriff auf spezielle Bannwörter und religiöse Sprüche. Die Beschreibung ist entnommen aus: Johann Kaspar Riesbeck, Briefe über das Mönchswesen von einem katholischen Pfarrer an einen Freund, Dritter Band, o. O. 1780, 194f. Das antiklerikale Werk erschien anonym, ebenso wie 3 Jahre darauf Riesbecks europaweiter Bestseller *Briefe eines reisenden Franzosen über Deutschland an seinen Bruder zu Paris*. Darin findet sich auch eine legendäre Beschreibung der Bayern, insbesondere der Münchner. Der Schriftsteller Riesbeck (1754–1786) gilt manchen zudem als Entdecker des „romantischen Rheins“.

- ⁴¹ Dieses Liturgiebuch stammt vom Jahre 1614. Nach der überarbeiteten Fassung von 1999 ist Exorzismus nur bei Fällen von menschlicher Besessenheit, nicht bei psychischen oder gar physischen Erkrankungen statthaft. Priester sind seitdem gehalten, vor einem Exorzismus Mediziner hinzuzuziehen. Siehe dazu auch oben, Anmerkung 17 und Ferdinand Probst, *Kirchliche Benediktionen und ihre Verwaltung*, Tübingen 1857 sowie Franz Xaver Schmid, *Liturgik der christkatholischen Religion*, Dritter Band, Zweite ganz umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage, Passau 1835.
- ⁴² Bayerisches. In: *Augsburger Anzeigblatt*, Nro 11, Montag 11. Januar 1869, n. pag. Nach einem Exemplar im ABP, OA, Persa, von Hilger Karl. Die 7 Rinder im Wert von 800 Gulden stellten demnach nur einen Teil von Hartenbergers gesamtem Viehbestand dar. Es handelte sich also bei ihm jetzt nicht mehr – wie bei seinem Großvater und Vater – um einen armen Häusler, sondern um einen veritablen Bauern.
- ⁴³ Nicolaus von Lenggrößer, Parere zur churfürstl. Regierung den Teufel, Stadtmedicus von Oswald und Hexenpater betreffend, Straubing 1801, 5f. Der Fachausdruck „Parere“ bezeichnete damals ein medizinisches Gutachten, insbesondere das von Gerichtsärzten. Der „Milzbrand“ ist eine bakterielle Infektion, an der Wiederkäuer meist spätestens nach 3 Tagen verenden. Die Gem. Atting liegt im Lkr. Straubing–Bogen, die Gem. Alteglofsheim im Lkr. Regensburg.
- ⁴⁴ Das Schloss Oberellenbach gehört heute zum Markt Mällersdorf-Pfaffenberg im Lkr. Straubing–Bogen.
- ⁴⁵ Dazu heißt es bei Ernst Heinrich Kneschke (Hg.), *Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexikon im Vereine mit mehreren Historikern*, Viertes Band, Leipzig 1863, 870: „Hilger, Hilger v. Oberellenbach. Adelsstand des Kgr. Bayern. Diplom von 1825 für Franz Xaver Christoph Hilger, Besitzer des Gutes Ober-Ellenbach mit dem von diesem Gute entnommenen Prädicate.“ Die Besitzübergabe erfolgte allerdings erst nach Erhalt des Adelstitels.
- ⁴⁶ So auch noch im Hof- und StaatsHandbuch des Königreichs Baiern, München 1824, 266.
- ⁴⁷ Die Anzeige war am 11., 14., 15. und 18. Januar zu lesen. (jeweils n. pag.)
- ⁴⁸ Siehe etwa den „Jahresbericht über das Königliche Lyceum und über das K. Gymnasium und die lateinische Schule zu Regensburg für das Studienjahr 1842/43“, *Stadtamhof* 1843, 30–31.
- ⁴⁹ Diese und die folgenden Angaben zur geistlichen Laufbahn v. Hilgers entstammen seiner Personalakte im OA des ABP.
- ⁵⁰ Eine Ortschaft zwischen Deggendorf und Hengersberg.
- ⁵¹ Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern, No. 64, Landshut, Mittwoch den 7. August 1867, 1072. Der besagte König war Ludwig II., Bayerns sogenannter „Märchenkönig“.
- ⁵² Siehe Bischöfliche Kanzlei (Hg.), *Schematismus der Geistlichkeit des Bistums Paßau für das Jahr 1867*, Paßau 1867, 62f.
- ⁵³ Der neue Pfarrer war aber nicht nur sehr dienstbeflissen; er zeigte auch Interesse für Musik und Pferde. So war er Mitglied im „Musikalischen Verein zu Passau“ (s. Jahresbericht über das k. Lyceum, Gymnasium und die lateinische Schule zu Passau für das Studienjahr 1869/70, Passau 1870, 32) und im „Verein zur Hebung der Pferdezucht in Niederbayern“ (s. Jahresbericht 1868, Zehnter Jahrgang, Landshut 1869, 29.)
- ⁵⁴ Siehe dazu oben die Anmerkungen Nr. 17 und 41.
- ⁵⁵ Zit. n. *Kurier für Niederbayern. Tagblatt aus Landshut*. XXII. Jahrgang, No. 10, Sonntag, den 10. Januar 1869, n. pag., nach einem Exemplar des ABP, Persa/36, Von Hilger Karl. Zur Wahrung des Textes in der Originalvorlage unterblieben hier die beiden redaktionellen Zusatzkom-

- mentare im Brieftext, nämlich „(?)“ bei Punkt 3 nach „religiöse“ und „(Desto hübscher!)“ am Ende von Punkt 4. Den Begriff „accidens“ bzw. die Bemerkung „Fama crescit eundo“ erklärte die Zeitungsredaktion in einer Fußnote mit „zufällige Einnahmen“ bzw. „Die Sage wächst durch Verbreitung“.
- ⁵⁶ Im 19. Jahrhundert wurden Strafprozessakten meist als nicht archivwürdig erachtet und daher vernichtet. So sind etwa aus dem Landgericht Hengersberg für den betreffenden Zeitraum (Oktober 1868) nur mehr Akten von Zivilprozessen im Staatsarchiv Landshut gelagert.
- ⁵⁷ Das bayerische Polizei-Strafgesetzbuch. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage, München 1862, 78.
- ⁵⁸ Ebd., 86.
- ⁵⁹ *Nürnberger Anzeiger*, Zwölfter Jahrgang. Nr. 13, Mittwoch, 13. Januar 1869, n. pag. Die Abkürzung „fl.“ (von „Florentiner“) steht für Gulden.
- ⁶⁰ *Augsburger Anzeigblatt* (wie Anm. 42).
- ⁶¹ Ebd.
- ⁶² Hexenglaube und Hexenbanner. In: *Wochenschrift für Thierheilkunde und Viehzucht*, 13. Jahrgang, No. 3, 21. Januar 1869, 22–24; hier: 24.
- ⁶³ Ebd., 22.
- ⁶⁴ So begann der entsprechende, am 18. Februar 1869 veröffentlichte Bericht in der in Antwerpen verlegten Zeitschrift *Provinciale Drentsche en Asser courant*. Zit.n. <<http://www.geneatnet.org/fonds/bibliotheque/?nom=HARTENBERGER>> (30.11.2015).
- ⁶⁵ Geschichts-Kalender: München, 8. Jan. In: *Kurier für Niederbayern* (wie Anm. 55).
- ⁶⁶ *Augsburger Anzeigblatt* (wie Anm. 42).
- ⁶⁷ Kirchliche Mittheilungen und Nachrichten: Aus Bayern: Der Aberglaube der kathol. Bevölkerung. In: *Allgemeine Kirchenzeitung*, zugleich ein Archiv für die neueste Geschichte und Statistik der christlichen Kirche, 48. Jahrgang, Nr. 2, 8. Januar 1869, 13–16; hier: 15.
- ⁶⁸ Ein Hexenprozeß 1868. In: *Bayreuther Anzeiger*: Freie Zeitung für Jedermann aus dem Volke. II. Jahrgang, No. 12, 12. Januar 1869, n. pag.
- ⁶⁹ *Allgemeine Kirchenzeitung*, 14f.
- ⁷⁰ Mit „ultramontan“ bezeichnete man eine papsttreue Strömung im Katholizismus, die sich strikt nach den Geboten derer „jenseits der Berge“ (lat. „ultra montes“) richtete, womit der sich jenseits der Alpen befindliche Vatikan gemeint war.
- ⁷¹ Die einprägsame Metapher vom blühenden Weizen ist von etlichen Blättern benutzt worden, hier vom *Kitzinger Anzeiger*, Nr. 14, 14. Januar 1869: Politische Rundschau: Ein niederbayerischer Hexenprozeß im Jahre 1868.
- ⁷² Der Ausdruck wurde 1788 von Christoph Martin Wieland, einem der bedeutendsten Autoren der Aufklärung, in Anlehnung an das französische *ténébreux* geprägt. Er weckt Assoziationen an das „finstere“, unaufgeklärte Mittelalter.
- ⁷³ Werner Schrüfer, Joseph Conrad Pfahler (1826–1887): Professor, Pfarrer, Politiker: Versuch einer Lebensbeschreibung. In: *Deggendorfer Geschichtsblätter* 8/1987, 4–50; hier: 14 und 19. *Der Bayerische Landbote* (25. Jahrgang, No. 261, 18. September 1869) schrieb denn auch, dass Dr. Pfahler intensiv Werbung für den „Bayerisch-Patriotischen Bauernverein“ betreibt und zu Beginn seiner Reden immer betone, „daß er kein wildes Thier sei, und keinen Rachen und keine Mähnen habe, wie die liberalen Blätter ihm haben aufbringen wollen.“ 1871 gründete Pfarrer Pfahler dann ein Konkurrenzblatt, den *Deggendorfer Donauboten*. Im Jahr darauf honorierte die Stadt Deggendorf seinen Einsatz für den Bau der Bayerischen Waldbahn von Plattling nach Eisenstein mit der Ehrenbürgerwürde. Von 1881–1884 war er, als nunmehr politisch Gemäßigter und Angehöriger der Zentrumsparthei, zudem Reichstagsabgeordneter in Berlin.
- ⁷⁴ Im Mai 1869 zählte er (zusammen mit weiteren 23 Geistlichen) zu den 78 Abgeordneten der Bayerischen Patriotenparthei, die im neugewählten Landtag bei insgesamt 154 Mandaten die absolute Mehrheit erreichen konnte.
- ⁷⁵ Der Rechtsanwalt Dr. Völk (1819–1882) vertrat von 1868–1870 den Wahlkreis Schwaben 6 (Immenstadt) im Landtag. Seine Parlamentsreden zu Beginn des Deutsch-Französischen Kriegs von 1870/71 waren auch mitverantwortlich dafür, dass eine ausreichende Mitglie­derzahl der gegnerischen Patriotenparthei für den Kriegseintritt stimmte. Das führte zur Spaltung der Partei,

die sich eigentlich in dieser Frage (wie durchwegs der Deggendorfer Stadtpfarrer und Abgeordnete Dr. Pfahler) für eine Neutralität Bayerns eingesetzt hatte. Von 1871 bis 1881 war Völk, dem die Stadt Kempten 1880 die Ehrenbürgerwürde verlieh, Mitglied des Deutschen Reichstags. Zuletzt wohnte er in Augsburg.

⁷⁶ Zit.n. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten. In: *Bayerische Lehrer-Zeitung*: Organ des bayerischen Volksschullehrer-Vereins, Nr. 17, 23. April 1869, 145ff. Siehe dazu auch: Rede des Abg. Dr. Jos. Völk bei der Generaldebatte über das Schulgesetz. In: *Beilage zur Kemptner Zeitung*, No. 48 vom 26. Februar 1869, 201–202. Dort erscheint übrigens „Grattersdorf“ fälschlicherweise als „Wattendorf“, wie überhaupt in den diesbezüglichen Artikeln die Ortsnamen nicht immer richtig wiedergegeben wurden (so etwa mehrfach „Ilgwing“ statt „Ilgering“). Mit „Stand“ in der Rede Völks war natürlich der „geistliche Stand“ gemeint.

⁷⁷ *Kitzinger Anzeiger* (wie Anm. 71).

⁷⁸ Zwölfter Jahrgang, Nr. 60, n. pag.

⁷⁹ Dieser hatte wenige Monate zuvor, also fast ein Jahr nach dem Hengersberger Hexenprozess, über einen aufschlussreichen Streit unter Priestern berichtet. So habe man erfahren, dass sich in der Nähe von Passau, bei Hutthurm, „zwei geweihte Bauernsöhne, der Eine auf der Kanzel, der Andere im Beichtstuhl, vor allem Volke, ein förmliches Redegefecht geliefert haben. Der auf der Kanzel machte eine Aeußerung, die dem im Beichtstuhl nicht gefiel; dieser schrie auf die Kanzel hinauf, jener in den Beichtstuhl herab und so weiter. Unter Anderem warf der Eine der Geweihten dem Andern laut vor, er habe den Bauern das Vieh verhext!“ Dazu ist noch angemerkt: „Die ‚Passauer Zeitung‘ will auf Verlangen noch stärkere (?) Fälle mittheilen.“ (No. 185 und 186, 4. und 5. Juni 1869, n. pag.) Über die offensichtlich antiklerikale „Passauer Zeitung“ hieß es zudem an gleicher Stelle, dass diese „mitten in einer von pfäffischen Elementen fanatisierten Bevölkerung entschieden den Ultramontanismus bekämpft.“

⁸⁰ 45. Jahrgang, No. 316, 12.11.1869, S. 6. Wie aus dem Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Bayern 1867, S. 304, hervorgeht, handelt es sich bei dem besagten Polizei-Kommissär um Karl von Hilgers jüngeren Bruder, Ludwig von Hilger. Der war demnach Mitglied des katholischen Casinos, einem Münchner Verein, der 1865 zur Förderung katholischer Interessen gegründet worden war.

⁸¹ Das Zitat ist Teil eines Kommentars zu Sacks Erzählung. Er stammt von: Herbert Buck (Bearb.), Quellenmaterial: B.VII. Über Lieder und Gedichte, Skizzen, Novellen und Romane, Volkskalender. In: Leo Stern (Hg.), *Der Kampf der deutschen Sozialdemokratie in der Zeit des Sozialistengesetzes 1878–1890 – Die Tätigkeit der Reichs-Commission (= Archivalische Forschungen zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Band 3/1)* Berlin 1956, 527–560; hier 544–546.

⁸² Siehe dazu und zu den weiteren einschlägigen Personalnotizen über Heininger seine Personalakte im OA des ABP. In der gesamten Akte findet sich kein einziges Wort zur besagten Hexenaustreibung oder dem Hengersberger Prozess. Lediglich in v. Hilgers Akte stößt man auf ein paar Zeitungsartikel über den Prozess.

⁸³ Die Gem. Halsbach gehört jetzt zum Lkr. Altötting und liegt – wie auch die Kreisstadt selber – im Bistum Passau.

⁸⁴ Ein Grund könnte das – wie v. Hilger später einmal zu Protokoll gab – trotz allem sehr schlechte Verhältnis zwischen Pfarrer und Kooperator gewesen sein; ein anderer, dass die Gemeinde vor 1892 kein Kooperatorhaus hatte, sodass es „die jeweiligen Kooperatoren mangels geeigneter Wohnung nicht lange in Grattersdorf aushielten.“ (Andreas Schröck, *Gemeindliche Auszeichnungen*. In: Norbert Bayerl (Hg.), *Grattersdorf. Geschichte und Geschichten über Menschen und Ereignisse unserer Heimat, Grattersdorf 2012*, 109–130; hier: 121.)

⁸⁵ In der Gem. Haiming im Lkr. Altötting befindet sich Oberbayerns tiefster Punkt, der „Innspitz“.

⁸⁶ Die Gem. Wittibreut gehört heute zum Lkr. Rottal-Inn.

⁸⁷ Uttigkofen ist seit 1972 ein Ortsteil der Gem. Johanniskirchen im Lkr. Rottal-Inn.

⁸⁸ Siehe Ludwig Heinrich Krick (Bearb.), *Necrologium Cleri Passaviensis*, Passau 1903, 18 sowie ABP, Pfarre Uttigkofen, Register Sterbefälle, 022_0031.

- ⁸⁹ Bayern war ja ein Teil des neu gegründeten Deutschen Reiches geworden.
- ⁹⁰ Siehe Andreas Schröck, In Grattersdorf wirkende Priester. In: Bayerl (Hg.), Grattersdorf, 164–166; hier: 165. Bei den Reichstagswahlen vom 3. März 1871 (!) erhielt der Sieger im Wahlkreis Deggendorf über 6000 Stimmen. Näheres dazu in: *Deggendorfer Donaubote* Nr. 12, 10. März 1871, 46.
- ⁹¹ Die folgenden Auszüge und Angaben fußen wiederum auf v. Hilgers Personalakte im OA des ABP.
- ⁹² Dieser entstammte der Grattersdorfer „Jungbauer-Dynastie“, die eine ganze Reihe von Lehrern und Pfarrern hervorbrachte. Ihr bekanntester Vertreter war der Kleriker und Kirchenkomponist Ferdinand Cölestin Jungbauer (1747–1823). Zu ihm siehe: Helmut A. Seidl, Von einem Grattersdorfer mit Weltruf. In: *Deggendorfer Zeitung* Nr. 180, 6. August 2011, 22.
- ⁹³ „Präbentirt“ bedeutet so viel wie „bepfründet“ und ein „Präbendent“ war demnach der Inhaber einer Pfründe, in dem Fall also einer kirchlichen Versorgungsstelle. Siehe dazu auch: Georg Peter von Gemünden, *Der deutsche SprachReiniger, oder Sammlung der in Künsten und Wissenschaften, in der Gerichts- und GeschäftsSprache, und in dem gewöhnlichen Umgange vorkommenden entbehrlichen und unentbehrlichen fremden Wörter*, München 1815, 249.
- ⁹⁴ So gab der „Schullehrer, Meßner u. Organist“ Ferdinand Jungbauer – der Sohn des oben genannten und mittlerweile pensionierten Lehrers Joseph Jungbauer – im Juli 1880 an, dass während einer heftigen Auseinandersetzung in der Sakristei „Herr Cooperator Drechsler bei den laut gesprochenen Worten: ‚Ich will einen Frieden haben!‘ mit dem Buche ‚Officium Defunctorum‘, das er gerade in Händen hielt, eine Bewegung machte, die meiner Ansicht nach seine gesprochenen Worte bekräftigen sollte. Ob Herr Cooperator Drechsler hierbei die Hände des Herrn Pfarrers wirklich getroffen habe, kann ich nicht behaupten, da ich der ganzen Affäre nicht so viel Aufmerksamkeit schenkte.“ Jungbauer verwahrte sich in dieser schriftlichen Stellungnahme aber ausdrücklich dagegen, dass in der den Vorfall betreffenden „Anklageschrift“ (wohl die v. Hilgers gegen seinen Kaplan) behauptet werde, er sei, zusammen mit Ministranten und Musikern, bei dem nach dem Streit der Geistlichen stattgefundenen Leichenzug „dem Herrn Cooperator nachgeflankert.“ Das, so Jungbauer, „ist ein beleidigender Ausdruck von Seite des Herrn Pfarrers von Hilger. Flank will weder ich, noch wollen die anderen bei der Leiche Beteiligten Flanken sein. Wir sind ordentlich zum Begräbniß der Leiche gegangen, wie es sich gebührt.“ In der Tat wurde das Wort „flankern“ bzw. „flänkeln“ damals in pejorativer Weise für „schleppend gehen, schwanken“ gebraucht. Beim „Officium Defunctorum“ (= Totenoffizium) handelt es sich um ein einschlägiges Handbuch mit liturgischen Texten und Gebeten.
- ⁹⁵ Gebaren, Benehmen, Umgangsformen.
- ⁹⁶ Pfarrangehörige.
- ⁹⁷ Die Gemeinde Kirchham ist heute ein staatlich anerkannter Erholungsort im Lkr. Passau.
- ⁹⁸ Die Stadt Osterhofen (Lkr. Deggendorf) liegt rund 20 km nördlich von Aidenbach (Lkr. Passau).
- ⁹⁹ Siehe Krick, *Necrologium*, 139 sowie Hans Paulus, Reihenfolge der Pfarrer von Pfreimd. In: *Der Stadtturm* 7/1991, 289–293; hier: 293.
- ¹⁰⁰ Ein niederbayerischer Hexenprozeß im Jahre 1868. In: *Fränkischer Kurier*, XXXVI. Jahrgang, Nummer 12, 12. Januar 1869, n. pag.
- ¹⁰¹ Siehe zu den einschlägigen Angaben folgende Matrikel über die Sterbefälle der Pfarrei Grattersdorf im ABP: 013-01_0172, 013-01_0175, 013-01_0180 und 013-01_0193.
- ¹⁰² Zum sogenannten „Hexenrauch“ waren „nicht weniger als 73 Kräuter und Pflanzen nötig, die im August oder zwischen Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt gesammelt werden“ mussten. (Sigmund Riezler, *Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, im Lichte der allgemeinen Entwicklung [sic] dargestellt von Sigmund Riezler*, Stuttgart 1896, 317f.) Um Schaden vom Vieh abzuwenden, sollte man es jedoch besser schonen und pflegen, so ein altes Sprichwort in Reimform: „Es ist der beste Hexenrauch, besorg’ dein Vieh und schon’ es auch.“ (Karl Friedrich Wilhelm Wander, *Deutsches Sprichwörterlexikon*, Leipzig 1867, Band V, Spalte 1438.)
- ¹⁰³ Heinrich Heppe (Bearb.), *Soldan’s Geschichte der Hexenprozesse, Zweiter Band*, Stuttgart

1880, 331. Die Passage stammt aus dem Kapitel über das 19. Jahrhundert, das Heppe, der Schwiegersohn von Wilhelm Gottlieb Soldan (1803–1869), in der Neubearbeitung hinzugefügt hatte.

¹⁰⁴ Heute ein Ortsteil der Gem. Hohenthann im Lkr. Landshut.

¹⁰⁵ ZEIT ONLINE, Hexen im Dorf. <<http://www.zeit.de/1955/38/hexen-im-dorf>> (14.11.2015)
Der diesbezügliche Printartikel erschien in der Ausgabe vom 22. September 1955.

¹⁰⁶ Siehe dazu u. a. Wolfgang Behringer, Hexen: Glaube, Verfolgung, Vermarktung, 4. Auflage, München 2005, 16f. Eine Umfrage vom Jahre 1973 ergab, dass „6,8 Millionen der bundesrepublikanischen Bevölkerung den Glauben an das Wirken von Hexen nicht generell von sich weisen und als hexengläubig bzw. latent hexengläubig eingestuft werden mußten.“ (Inge Schöck, Hexenglaube in der Gegenwart. Tübingen 1978, 10.)

BILDNACHWEIS

Abb. 1: Anonymus [Benno Ganser], Sendschreiben an einen gelehrten Freund betreffend die heutige [sic] Streitschriften Von der Hexerey, o. O. [Vom Donau=Strohm], 1769, Titelblatt. (Bayerische Staatsbibliothek: Signatur 7444384 Res/4 Phys.m 113,6; Urn: nbn:de:bvb:12-bsb10908770-5)

Abb. 2: Archiv des Bistums Passau, Pfb. Grattersdorf, 009_0186
<<http://www.data.matricula.info/php/main.php#2>>

Abb. 3: Archiv des Bistums Passau, Pfb. Passau-St. Stephan, 008_0124
<<http://www.data.matricula.info/php/main.php#2>>

Abb. 4: Archiv des Bistums Passau, Pfb. Landau-an-der-Isar, 004-01_0129
<<http://www.data.matricula.info/php/main.php#2>>

Abb. 5: Entnommen aus: J. Kayser, Ein niederbayerischer Hexenprozeß im Jahre 1868.
In: *Plauderstübchen: Unterhaltungsblatt zum Kaiserslauterer Boten für Stadt und Land*, Nro. 6, 21.01.1869, n. pag.